

Siegfried Haider

Mittelalterliche Doppelklöster im oberösterreichischen Raum

Obwohl es bereits in der älteren landesgeschichtlichen Literatur verschiedene, allerdings vereinzelte und verstreute Vorarbeiten gibt, ist heute das Bewusstsein nicht ausgeprägt, dass in früherer Zeit bekannte Klöster bzw. Stifte unseres Landes sogenannte Doppelklöster gewesen sind, in denen neben der Ordensgemeinschaft der Männer auch eigene unter derselben Regel lebende Frauenkonvente bestanden. Der Begriff „Doppelkloster“ ist nicht historischen Quellen entnommen, sondern wurde von der modernen Forschung eingeführt¹, mit deren Erkenntnissen über die monastischen Reformbewegungen im Mittelalter auch die Institution des Doppelklosters stärker ins Blickfeld gerückt ist². So kennt man heute im benachbarten Bayern, in der Schweiz und im deutschen Südwesten eine Reihe von Klöstern des Benediktinerordens und von Kanonikerstiften, die derartige klösterliche Gemeinschaften gebildet haben³. Bekannte Beispiele aus Österreich sind die vermutlich um 1130 regulierten sogenannten Petersfrauen im Verband des Benediktinerklosters St. Peter in Salzburg⁴, in der Steiermark das demselben Orden zugehörige Kloster Admont, wo das Haus der Nonnen „nur einen Steinwurf weit von dem der Männer“ entfernt war⁵, und in Niederösterreich das Augustinerstift Klosterneuburg⁶. Für den Bereich des heutigen Oberösterreich gab es bis vor kurzem nur die teilweise Überblicksdarstellung von Hans RÖDHAMMER über die am Inn gelegenen Klöster des Augustinerordens⁷. Umso wichtiger ist die 2015 veröffentlichte Wiener Dissertation von Christiane Ulrike KURZ, die wesentliches Quellenmaterial zu den „Doppelklöstern und ähnlichen Klostergemeinschaften“ aller Orden im ober- und niederösterreichischen Teil der Diözese Passau in systema-

1 Siehe dazu die kritische Erörterung des Begriffes bei HAARLÄNDER 2006, 27–34; GILOMENSCHENKEL 1990, 197–211 mit der eingangs gebotenen Definition: „darunter wird das Vorkommen von einer Männer- und einer Frauenkommunität am gleichen Ort unter einem gemeinsamen Oberen verstanden“ sowie KURZ 2015, 17–19 und 24. – Über Frauen in der Kirche und in den Orden allgemein siehe BRUNNER 1994, 280–289.

2 Siehe dazu etwa Hilpisch 1928 und den Sammelband von ELM-PARISSE 1992.

3 Dazu HAWEL 2007, 329; MOIS 1953, 217–219 und 224f.; WEINFURTER 1975, 290; GILOMENSCHENKEL 1990, 197–211, und die Übersicht bei SCHELLHORN 1925, 114–118.

4 HERMANN 2002, 409–424; SCHELLHORN 1925, 113–208; DOPSCH 1983, 1012f.

5 So BRUNNER 1994, 280; ausführlich NASCHENWENG 2000, 189–212.

6 KURZ 2015, 50–55 über die neuesten Forschungen.

7 RÖDHAMMER 1988, 145–158.

tischer Katalogform aufbereitet hat⁸. Von besonderer Bedeutung ist, dass sie, aufbauend auf den Erkenntnissen der modernen Forschung vor allem in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich, für unseren Raum erstmals auch Klöster des Benediktinerordens einbezogen hat, die bisher in diesem Zusammenhang keine Beachtung gefunden hatten. Ihrer Anregung zu weiteren Forschungen nach ihrem Versuch⁹ folgend soll nun hier das Thema Doppelklöster für den geographischen Bereich unseres Bundeslandes vertiefend nochmals aufgegriffen werden. Dabei geht es nicht nur darum, den geschichtlichen Spuren jener Frauenklöster nachzugehen, die konstitutive Teile solcher Doppelklöster waren, sondern auch darum, dort, wo es die Quellenlage zulässt, ihre institutionelle Beschaffenheit, ihre Rechtslage, ihre Organisation und vor allem ihr Verhältnis zu den jeweiligen Männerklöstern darzulegen.

Überblickt man die nicht sehr zahlreichen Quellen zu den im Untersuchungsgebiet nachzuweisenden Doppelklöstern, so ist vor allem zweierlei zu erkennen. Zum einen, dass die den Männerklöstern angeschlossenen Frauenklöster in der Regel nur im Mittelalter und selbst da nicht immer lange Bestand hatten. Zum anderen zeigt sich, dass die Forschungslage bei den nach der Regel des heiligen Augustinus lebenden Chorherren und Chorfrauen wesentlich günstiger ist als bei den Benediktinerklöstern. Deshalb ist zu erwarten, dass die vorliegende Studie auch „die noch weitgehend unerforschte Geschichte der Augustiner-Chorfrauen“¹⁰ etwas erhellen können wird. Das gilt für die oberösterreichischen Augustinerstifte Reichersberg, Ranshofen und Suben, die an markanten Lagen am Unterlauf des Inn situiert waren, für St. Florian bei Linz und für das weiter östlich und nördlich der Donau in der bergigen und waldreichen Region des Unteren Mühlviertels etwas abgelegene Waldhausen. Nicht so günstig ist der Befund im Falle der oberösterreichischen Benediktinerklöster Mondsee, Kremsmünster, Lambach und Garsten¹¹. Dem bei Steyregg in der Nähe von Linz gelegenen Kloster Pulgarn des Heilig-Geist-Ordens muss man aus verschiedenen Gründen eine Sonderstellung beimessen. Außer Betracht bleiben hier die im 12. Jahrhundert gegründeten Zisterzienserklöster Wilhering¹² und Baumgartenberg¹³, das Benediktinerkloster Gleink bei Steyr, das Prämonstratenserkloster Schlägl und das Spital am Pyhrn,

8 KURZ 2015 mit einer Einführung: Zur Begriffsdefinition, Forschungslage und Problematik der Spurensuche. Das bei allen Klöstern gleichbleibende Schema lautet: 1. Forschungslage, 2. Geschichtlicher Überblick, 3. Bauliche Gegebenheiten, archäologische Befunde, 4. Bildliche Darstellungen, 5. Schriftliche Quellen. Die Punkte 3 und 4 sind allerdings für unseren speziellen Untersuchungsbereich wenig aussagekräftig, Punkt 5 bietet Namenslisten von in Frage kommenden weiblichen Personen auf der Grundlage der von KURZ durchgesehenen Nekrologien.

9 KURZ 2015, 256.

10 So Floridus RÖHRIG im Vorwort zu RÖHRIG 1997, 7.

11 Diese Klöster scheinen in den älteren Aufzählungen der bekannten Doppelklöster von SCHELLHORN 1925, 115f. und KEIBLINGER 1851, 247f. Anm. 2 noch nicht auf, wohl aber bei KURZ 2015.

12 ZAUNER 1981, 107–220.

13 PRITZ 1854, 1–62 und AIGNER 1970, 1–3.

für die keine Belege oder Indizien für angeschlossene Frauenkonvente vorliegen. Im Falle der beiden Erstgenannten mag das mit der generellen Haltung des Zisterzienserordens zu erklären sein¹⁴. Im kleinen Kloster Gleink, das 1123 vom dortigen Adelsgeschlecht gegründet und unter Mitwirkung des steirischen Markgrafen dem Bischof von Bamberg übertragen worden ist, könnte möglicherweise die geringe Erstausrüstung nicht für den Unterhalt eines zusätzlichen Frauenkonvents gereicht haben¹⁵. Vielleicht fehlen aber auch nur die einschlägigen Quellen¹⁶. Im Falle von Schlägl, dessen Orden Doppelklöster nur anfänglich grundsätzlich befürwortet hat¹⁷, könnten auch die Anfangsschwierigkeiten in der exponierten Lage im Waldgebiet des obersten Mühlviertels, die in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts nach einem zisterziensischen Beginn eine zweite Gründung erforderlich gemacht haben¹⁸, eine Rolle gespielt haben. Für das 1190 von Bischof Otto II. von Bamberg errichtete Spital am Pyhrn gibt es keinen Hinweis, dass der geistlichen Bruderschaft auch Laienschwestern zur Seite gestanden wären¹⁹.

In politischer Hinsicht waren die meisten der zu untersuchenden Klöster ursprünglich im Herzogtum Bayern gelegen mit Ausnahme des von den steirischen Otakaren gegründeten Garsten und von Waldhausen, das dem Herrschaftsbereich der babenbergischen Markgrafen und späteren Herzöge von Österreich zugehörte, die ihren Einfluss auch südlich der Donau seit dem 12. Jahrhundert über die Enns hinaus immer weiter nach Westen bis zum Hausruck ausweiten konnten²⁰. In kirchlicher Hinsicht lagen alle angeführten Klöster in der Diözese Passau, doch bestand im Falle von Reichersberg und Suben ein spezielles Rechtsverhältnis als salzburgische Eigenklöster²¹. Dieselbe Rechtsstellung hatten St. Florian, Kremsmünster und Waldhausen gegenüber dem Bischof von Passau²², Mondsee gegenüber dem Bischof von Regensburg²³ und Lambach bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts gegenüber dem Bischof von Würzburg²⁴. Ranshofen war

14 Dazu KURZ 2015, 248f. und HAWEL 2007, 406–408 und 534–536.

15 ZAUNER 1968, 116–125 und 135; MAIER 2000, 651, 663, 673 und 675.

16 Zur Gleinker Überlieferung ZAUNER 1968, 23f. und 126f. sowie MAIER 2000, 687f.

17 Dazu KURZ 2015, 145f. und HAWEL 2007, 429–432.

18 Dazu ZAUNER 2004, 327–342 und 381–392; PICHLER 1996, 153–185 und SCHUSTER 1961, 127–145.

19 Siehe GRADAUER 1957, 19f., 30f. und 40f. sowie 21–26 und 35f.

20 Zur Entstehung des Landes ob der Enns siehe HAIDER 1987, 65–96.

21 WEINFURTER 1975, 37–39 und 60–62; MIERAU 1997, 384 und 406–408; STÖRMER 1983, 23–28; CLASSEN 1960, 58–67.

22 WEINFURTER 1975, 81–85; TELLENBACH 1928, 4–10, 14–16 und 43–48; MIERAU 1997, 390, 413f. und 453; PITSCHMANN 2001, 197 und 200; MÜLLER 1959, 41–48.

23 TELLENBACH 1928, 4–6; HEILINGSETZER 1981, 12; MIERAU 1997, 469–471.

24 DOPSCH 1989, 78–80; TELLENBACH 1928, 6.

im 12. und 13. Jahrhundert der Einflussnahme sowohl der Diözesanbischöfe von Passau als auch der Erzbischöfe von Salzburg ausgesetzt²⁵.

Das älteste Doppelkloster des Ordens der Augustiner Chorherren im oberösterreichischen Raum dürfte das Stift **St. Florian** bei Linz gewesen sein. Die dortige frühere klösterliche Kanonikergemeinschaft wurde 1071 von Bischof Altmann von Passau (1065–1091) als reguliertes Chorherrenstift neu organisiert²⁶ und dürfte nach Ansicht von Albin CZERNY, selbst ein St. Florianer Chorherr, bald danach noch im 11. Jahrhundert um einen Frauenkonvent erweitert worden sein²⁷. Die frühesten Belege für weibliche Angehörige dieses Klosters finden sich in dem im 12. Jahrhundert angelegten ältesten St. Florianer Nekrologium, in das auch Namen aus dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts Aufnahme gefunden haben dürften²⁸, andererseits lassen sich im Gegensatz zu den anderen hier zu behandelnden Klöstern im 12. Jahrhundert keine engen Beziehungen zum Erzbistum Salzburg und den von dort ausgehenden Reformbestrebungen nachweisen²⁹.

Wenn im ältesten Totenbuch (A) die Zugehörigkeit eines Verstorbenen zu einem anderen Kloster angegeben ist, so kommt das bei Männernamen öfter vor als bei Frauennamen. Dieses Nekrologium enthält unter einer Vielzahl von als „frater noster“ eingetragenen Männernamen auch die Namen von zehn geistlichen Frauen, von denen fünf als Klosterschwestern (*soror nostra*)³⁰ und vier als Laienschwestern (*conversa soror nostra* bzw. in einem speziellen Fall bloß *conversa*)³¹ bezeichnet werden. Albin CZERNY sah nur in ihnen St. Florianer Klosterfrauen und hielt die zahlreich vertretenen „*conversae*“ sowie die nicht wenigen „*monachae*“ und „*sanctimoniales*“ ohne weiteren Zusatz für gebetsverbrüdete Angehörige anderer Klöster³². Das Fragment eines im 13. Jahrhundert geschriebenen Nekrologiums (B) bietet allein für die Monate Februar bis August 37 Frauennamen mit dem Zusatz „*soror nostra*“, darunter eine *magistra Willibirgis*, und eine *Konversin*³³. Ein anderes Fragment aus der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert (C) mit den

25 SCHOPF 1985, 136–141; MIERAU 1997, 376–381.

26 REHBERGER 1965, 29–31; WEINFURTER 1984, 23–32; RÖHRIG 1997, 12–18; REISINGER-BRANDES 1997, 337–384.

27 CZERNY 1878/1, 282.

28 So Czerny 1878/2, 4. Über die Datierung der verschiedenen St. Florianer Nekrologien und Fragmente siehe Maximilian FASTLINGER in der Einleitung zu *Necrologia monasterii s. Floriani* 259f. – KURZ 2015, 113–115 bietet eine Liste der in den Nekrologien A–G in Frage kommenden weiblichen Personen, die sie alle als Chorfrauen versteht.

29 Dazu WEINFURTER 1975, 14f. Anm. 69 und 102f. sowie ZURSTRASSEN 1989, 72–76.

30 *Necrologia monasterii s. Floriani* A, 266 (8. Mai Sophia), 269 (31. Juli Tunta), 271 (21. Oktober Azala mater Rabonis), 274 (19. Dezember Suanehilt und Adalheit).

31 *Necrologia monasterii s. Floriani* A, 261 (30. Jänner Gisila de Griezpach), 265 (5. April Christina), 272 (27. Oktober Machthilt) und 268 (6. Juli Mahthilt *conversa* Domine Gisile, die gemeinsam mit ihrer Herrin Gisela von Griesbach in das Kloster eingetreten ist).

32 CZERNY 1878/1, 271f.

33 *Necrologia monasterii s. Floriani* B, 275–279 (277: 19. Juni Willibirgis *magistra soror nostra* und 20. Juni Alheit *conversa*).

Monaten September und Dezember enthält 14 Namen, die als „soror nostra“ ausgewiesen werden³⁴. Wenn die Annahme von CZERNY zutrifft, dass in diesen Nekrologium-Fragmenten die Bezeichnung als „frater noster“ bzw. „soror nostra“ sowohl für Stiftsmitglieder als auch für Gebetsverbrüdete gebraucht wurde³⁵, ist bei der großen Zahl von Namen immer noch mit einem beträchtlichen Anteil von St. Florianer Klosterschwestern zu rechnen. In dem zu Beginn des 14. Jahrhunderts von dem Stiftsdekan und späteren Propst Heinrich II. (1313–1321) angelegten *Calendarium Necrologicum* (D), das auch frühere Aufzeichnungen wiedergibt, sind neun „sorores nostrae“ verzeichnet, darunter vier Inklusen³⁶. CZERNY hielt diese Schwestern für Mitglieder des Stiftes³⁷, was wohl auf Agnes von Lonsdorf, die kurz vor ihrem Tod eine Seelgerätstiftung gemacht hat³⁸, nicht zutreffen dürfte. Ein fragmentarischer Buchdeckelfund in einer Handschrift aus dem 15. Jahrhundert mit den Monaten Oktober und November liefert die Namen von drei „sorores nostrae“ und einer „monialis“³⁹. Und schließlich sind dem Fragment eines Nekrologiums aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (F) mit den Monaten Februar, April und Mai zwölf weitere Namen zu entnehmen, die als „soror nostra“ gekennzeichnet sind⁴⁰. Unter den sieben als „consoror nostra“ bezeichneten Schwestern wird man wohl eher auswärtige Verbrüdete bzw. Verschwesterte zu verstehen haben, was auch generell für die zahlreichen Einträge in der Handschrift aus dem 16. Jahrhundert (G) gilt, die nur „consorores nostre“ anführt⁴¹. Dagegen dürfte es sich bei den meisten jener wenigen Fälle, die Christiane Ulrike KURZ aus den Nekrologien der Chorherrenstifte St. Pölten (zwei Personen namens „Margaretha de Sancto Floriano consoror nostra“), Klosterneuburg und Seckau (dort u. a. auch eine „Katherina Kramerin laicalem fraternitatem habens in monasterio S. Floriani soror nostra“ wohl als Verschwesterte) zitiert⁴², um St. Florianer Chorfrauen handeln. Alle diese Einträge stammen aus dem 15. oder 15./16. Jahrhundert mit Ausnahme einer „Perchta de Sancto Floriano consoror nostra“, deren Name am Beginn des 14. Jahrhunderts eingetragen worden ist⁴³. Schließlich enthält auch

34 *Necrologia monasterii s. Floriani C*, 279f.

35 CZERNY 1878/2, 6f.

36 *Necrologia monasterii s. Floriani D*, 281 (15. März Agnes de Lonstorf), 282 (2. Mai Perihta), 283 (16. Juni Diemudis de Patnanger und 19. Juli Alheidis senior), 284 (31. August Reglindis uxor sua), 285 (16. Oktober Jeutta inclusa und 20. November Methildis socia inclusa), 286 (11. Dezember Wilbirgis inclusa und 17. Dezember Reglint), 281 (die am 26. Januar gestorbene Wilbirg wird nur als „inclusa“ bezeichnet).

37 CZERNY 1878/2, 6.

38 UBLOE 5, 335f. Nr. 349; WILFLINGSEDER 1955, 55.

39 *Necrologia monasterii s. Floriani*, Addenda II: Fragmentum necrologicum, 787.

40 *Necrologia monasterii s. Floriani F*, 288f. In den späteren Eintragungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts findet sich noch eine „Alhaidis soror“ zum 12. Mai (289).

41 Siehe dazu CZERNY 1878/2, 6.

42 KURZ 2015, 115f.

43 *Necrologium canoniae ad S. Hippolytum* 477 (Perchta) und 522 (zur Datierung siehe die Vorbemerkung 473); *Necrologium Seccoviense* 411, 423 und 432.

das Verbrüderungsbuch des steirischen Stiftes Seckau mit Eintragungen vom 12. bis in das 14. Jahrhundert 18 Namen von St. Florianer Konversinnen, die mit Ausnahme von Ominÿa und Albegundis alle auch in den St. Florianer nekrologischen Überlieferungen verzeichnet sind, Gerbirch, Vastrat, Hazicha, Hiltigardis und Heilka allerdings als „sorores nostre“, Chunigunt als „consoror nostra“⁴⁴.

Auffallend ist, dass im ältesten Totenbuch des Stiftes St. Florian (A) zahlreiche Konversinnen ausgewiesen werden, in dem Fragment aus dem 13. Jahrhundert (B) hingegen bloß eine einzige und in den jüngeren nekrologischen Überlieferungen des Stiftes gar keine, obgleich in diesen einige Männernamen als „conversus“ bzw. „conversus frater noster“ zu finden sind. Wie vorsichtig man bei der Beurteilung sein muss, zeigt der Fall des adeligen Ehepaares Eppo und Reglind von Windberg⁴⁵, die im Nekrologium des Propstes Heinrich II. als „frater noster“ und „uxor sua soror nostra“ bezeichnet werden, obwohl beide als Konversen in das Kloster eingetreten sind⁴⁶. Eppo scheint denn auch in dem Fragment eines Nekrologiums aus dem 13. Jahrhundert (E) als „conversus“ auf⁴⁷. Unter den auf dieser Quellenbasis ermittelten Personen befinden sich mit Reglind von Windberg, Gisela von Griesbach⁴⁸, Agnes von Lonsdorf⁴⁹ und Diemut von Patnanger Angehörige bekannter Adelsgeschlechter; Gisela scheint sogar mit ihrer Dienerin Mahthilt in das Kloster eingetreten zu sein⁵⁰.

Über die Organisationsweise des St. Florianer Frauenkonvents gibt die hier ausgewertete Quellengruppe der Totenbücher abgesehen von der Unterscheidung zwischen Chorfrauen und Laienschwestern die Existenz einer Magistra zu erkennen, in der man wohl die Vorgesetzte sehen darf⁵¹. Ein interessantes Detail ist der sogenannten Kirchweihchronik zu entnehmen. Sie berichtet zum 17. Juni 1291, Bischof Wernhard von Passau habe im Rahmen der feierlichen Einweihung der neuerbauten Stiftskirche am vierten Tag jungfräuliche Nonnen mit der Übergabe des

44 Liber confraternitatum Seccoviensis 374 Nr. 76 („Albegundis conversa s. Floriani“ auch 399 Nr. 131); zur Datierung der Handschrift siehe die Vorbemerkung a. a. O. 356, zur Gestaltung der Edition das Vorwort des Editors zum Gesamtband S. VI.

45 Über sie ZAUNER 2003, XXXIX.

46 Necrologia monasterii s. Floriani D, 284: „Eppo de Winberch frater noster, Reglindis uxor sua soror nostra“; dazu Czerny 1878/2, 31 Anm. 1, und Stülz 1852, 298 Anm. 48.

47 Necrologia monasterii s. Floriani E, 287: 31. August Eppo conversus de Windeperge.

48 Über sie siehe TYROLLER 1962–1969, 467f. Tafel 46B Nr. 6.

49 Die zweite Gemahlin Heinrichs II. von Lonsdorf, siehe WILFLINGSIEDER 1955, 53–56 und die Stammtafel nach S. 182.

50 Necrologia monasterii s. Floriani A, 268: 6. Juli Mahthilt conversa Domine Gisile.

51 Siehe dazu unten die Kapitel Ranshofen und Suben S. 23, 25 und 27f.

Schleiers Gott geweiht⁵². Obwohl dabei auf den St. Florianer Frauenkonvent nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ist nicht anzunehmen, dass damit (auch) Anwärterinnen aus anderen Frauenklöstern gemeint waren. Dafür käme eventuell das östlich des Ennsflusses nicht weit entfernt gelegene Benediktinerinnenkloster Erla in Frage, wenn man die anderen Doppelklöster westlich der Enns und Waldhausen nördlich der Donau außer Acht läßt. Namen von Nonnen (*monachae*) aus dem Erlakloster begegnen auch im ältesten Nekrologium des Stiftes St. Florian⁵³.

Hier scheint sich im 13. Jahrhundert eine gewisse Tradition mit der speziellen Lebensform der Inklusen herausgebildet zu haben. Diese frommen Frauen ließen sich in eigenen Gebäuden einschließen, um ein Leben für Gott zu führen, ohne dabei allerdings den Kontakt zur Außenwelt der Gläubigen völlig aufzugeben. Von ihnen ist Wilbirg (um 1230–11. Dezember 1289) durch die von dem Chorherrn und nachmaligen Propst Einwik Weizlan verfasste Lebensbeschreibung die bekannteste. Einwik war im Kindesalter 14 Jahre lang von ihr betreut worden und stand ihr seit 1272 als Beichtvater zur Seite⁵⁴. Sie hatte lebenslange Jungfräulichkeit gelobt und verbrachte mit Unterstützung ihrer Dienerin Mechthild von 1248 an 41 Jahre ihres Lebens in einer kleinen Zelle ihres Häuschens, für das der Propst des Stiftes das Grundstück zur Verfügung gestellt hatte. Dort war sie auf ihren Wunsch hin in einer feierlichen Zeremonie in Anwesenheit des St. Florianer Chorherrenkonvents und vieler Gläubigen eingeschlossen worden⁵⁵. Trotz dieser räumlichen Abgeschlossenheit und obwohl beide dem Laienstand angehörten, wird sowohl „Wilbirgis inclusa“ als auch „Methildis socia inclusa“ in dem Nekrologium des Propstes Heinrich II. (D) als „soror nostra“ geführt⁵⁶. In diesem Verzeichnis begegnen noch zwei weitere Inklusen, eine ältere Wilbirg (gest. am 26. Januar 1226) und Jeuta (gest. am 16. Oktober), als „inclusa“ bzw. „inclusa soror nostra“⁵⁷, sowie in dem Fragment aus dem 13. Jahrhundert (B) eine „Richilt inclusa nostra“⁵⁸.

Wie eng in St. Florian der Frauenkonvent mit dem Chorherrenstift verbunden war, deutet eine Maßnahme des Propstes Wernher an. Er hat nämlich im Jahr 1325

52 ZAUNER 1971, 87f.: „Quarto die scilicet dominico, ut omnia ad ecclesie ministerium pertinencia pariter sacraentur, venerunt etiam sanctimonialia virgines, que eodem die velate domino venerabiliter consecrantur. Sic ergo dies III^o in Dei servicio laudabiliter continuantur per penitencium introductionem, per ecclesie consecrationem, per clericorum ordinationem, per sanctimonialium velacionem, ut ex hiis insignibus spiritualibus, que circa dedicacionem dominus fieri procuravit, fama vel memoria eiusdem dedicacionis semper postea celebrior haberetur“.

53 Necrologia monasterii s. Floriani A, 265 (23. April), 267 (21. Mai) und 268 (17. Juli).

54 SAINITZER 1999, 13f.

55 SAINITZER 1999, 20f., 185f. c. 25 und 301f. c. 25.

56 Necrologia monasterii s. Floriani D, 285f.: 20. November Methildis socia inclusa soror nostra und 11. Dezember Wilbirgis inclusa soror nostra.

57 Necrologia monasterii s. Floriani D, 281 (Wilbirg gestorben am 26. Jänner 1226, siehe dazu CZERNY 1878/2, II Anm. 5) und 285 (Jeutta zum 16. Oktober).

58 Necrologia monasterii s. Floriani B, 277 (zum 20. Juni).

die Pfründen aller Stiftsangehörigen verbessert und dabei auch den Subdiakonen, den Konversen, den Klosterschwestern (*sorores*) und den Weltgeistlichen zum üblichen Aderlass vier Tage lang ein Weizenbrot im Wert eines Pfennigs zugesprochen⁵⁹. In dieser Aufzählung sind die Schwestern als letzte der dem Stift angehörenden Gliederungen und vor den Weltgeistlichen gereiht. Der letzte urkundliche Beleg für die Existenz von Klosterfrauen in St. Florian stammt aus dem Jahr 1344, als im Rahmen einer Seelgerätstiftung bestimmt wurde, dass auch an die „*religiosae mulieres*“ und die Armen, die für das Seelenheil des Stifters beten sollten, Geld verteilt werden sollte⁶⁰.

Albin CZERNY war der Meinung, dass das in St. Florian dem Männerstift angeschlossene Frauenstift um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört habe. Propst Heinrich III. habe „mit Erlaubniss des Bischofs von Passau das Frauenkloster eingehen“ lassen „und die Einkünfte für das neue, vergrößerte Armenspital“ verwendet⁶¹. Dagegen sprechen allerdings die in dem St. Florianer Nekrolog-Fragment aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und in den Einträgen der Nekrologien von St. Pölten, Klosterneuburg und Seckau aus dem 15. bzw. 15./16. Jahrhundert überlieferten Schwesternnamen, durch die sich das Ende des St. Florianer Frauenkonvents in diese Epoche verschieben dürfte.

In **Reichersberg** am Inn war um 1080/84 von dem Adligen Werner von Reichersberg eine klösterliche Gemeinschaft gestiftet und seinem Schwager Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060–1088) übergeben worden, der dort von Anfang an Kanoniker „*sub regula sancti Augustini*“ installierte⁶². Um 1110 musste Erzbischof Konrad I. (1106–1147) das Regularkanonikerstift ein erstes Mal erneuern, 1121/22 ein zweites Mal im Sinne der von ihm getragenen Kanonikerreform. Unter seinem Propst Gerhoch (1132–1169) nahm das Stift einen glanzvollen Aufschwung⁶³. Er war es auch, der am Ort ein Frauenkloster errichten ließ mit einer Kirche, die Bischof Roman I. von Gurk im Beisein von Erzbischof

59 UBLOE 5, 415f. Nr. 421 (1325 März 3): „...consolacionem minualem et ad subdyaconos et conversos et sorores clericosque seculares, si qui fuerint prebendati...“; CZERNY 1878/1, 282.

60 UBLOE 6, 473f. Nr. 468: „Item ordinavit, quod eodem die dimidia libra denariorum de camera prelati inter religiosas mulieres et pauperes distribui debeat, qui pro salute anime sue Deum exorare debebunt, quorum omnium summa ad XIII solidos se extendit“.

61 CZERNY 1878/1, 282.

62 WEINFURTER 1975, 15–17 und 37–39; MIERAU 1997, 384f.; STÖRMER 1983, 23–42; zur sogenannten Augustinus-Regel siehe CLASSEN 1960, 70–72 und WEINFURTER 1975, 235–240.

63 CLASSEN 1960, 67–78; REHBERGER 1984/1, 81–91; JUNGSCHAFFER 1983, 43–68.

Konrad I. von Salzburg 1138 der heiligen Jungfrau Maria weihte⁶⁴. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sind in Reichersberg Kanonissen und weibliche Konversen bezeugt. Konrad MEINDL hat in seinem Professebuch des Stiftes Reichersberg für die Zeit von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis 1407 22 von ihnen verzeichnet, und zwar 17 Chorfrauen und fünf Laienschwestern⁶⁵. Auch das Verbrüderungsbuch des steirischen Stiftes Seckau, das vom 12. bis in das 14. Jahrhundert geführt wurde, bietet insgesamt 17 Namen von Reichersbergerinnen, und zwar von zwei „sanctimonialia“, sechs „monachae“ und neun „conversae“⁶⁶. Im Seckauer Totenbuch ist „Agnes de Reichersperge conversa soror nostra“ eingetragen⁶⁷.

Vermutlich brachten alle eintrittswilligen Mädchen und Frauen entweder schon bei ihrem Eintritt in das Kloster oder später Güter mit, die Mitglieder ihrer Familie, vor allem die Eltern, für ihre Aufnahme und für ihren Unterhalt stifteten⁶⁸. Welch große Rolle dabei wirtschaftliche Überlegungen gespielt haben, zeigt der Fall des Adligen, der zwei bereits aufgenommene Töchter wieder aus dem Kloster herausholte, um nicht ein Gut nach Reichersberg geben zu müssen⁶⁹. Was den 1248, wie der Reichersberger Annalist vermerkte⁷⁰, eines üblen Todes verstorbenen Heinrich von Waldeck veranlasste, eine jungfräuliche Nonne mit Gewalt aus dem Kloster zu entführen und zehn Jahre lang bei sich festzuhalten, ist nicht bekannt. Dem Verzeichnis von MEINDL nach zu schließen, gehörten

64 Vita Gerhochi 493f.: „Monasterium sanctimonialium sub regula sancti Augustini viventium ipse primus in eodem loco constituit, eiusque obtentu ipsa earum ecclesia, quam a fundamentis ipse construxit, dedicata est a venerabili Romano Gurcensi episcopo presente archiepiscopo Chuonrado anno Domini 1138, animabus sanctis, quas aggregaverat, iam tunc inibi velut in arcam ingressis et a foris clausis, ad honorem Dei et sanctae Mariae perpetuae virginis, cui idem monasterium dedicatum est. Ibi ergo illae felices animae inchoati operis cupientes consummare effectum prestolantur nunc, ut veniente sponso apertis ianuis summi regis perducantur in thalamum regis aeterni pro mundi contemptu stolas candidatas et splendidas coronas accepturae cum ceteris consodalibus suis, quae illuc ex ipso tempore congregatae sunt, quasque similiter Dominus virginitatis honore dicavit, quarum non parvum numerum ipse bonus pastor moriens reliquit, ...“. Zur zeitgenössischen Vita mit diesem geradezu begeisterten Text siehe CLASSEN 1960, 10, 12 m. Anm. 3 und 308f. – Knappe Abrisse der Geschichte des Frauenstiftes bei SCHAUBER 1984, 122f., PRIHODA 1984, 176–179 und 265 sowie HAIDER 1983, 86.

65 MEINDL 1884, 189–193: Appendix continens catalogum canonissarum quondam Reichersberg, quarum nomina adhuc extant.

66 Liber confraternitatum Seccoviensis 371 Nr. 64 und 382–386 Nr. 96, 97, 98, 101, 103 und 104 (Letztere De his claustris, qui(!) nostram habent fraternitatem, defuncti).

67 Necrologium Seccoviense 408 zum 13. März.

68 „ad filiam ... servitio Dei destinata“, „in oblationem filie sue ipso in loco servitio Dei destinata“, „in partem et subsidium filiarum suarum ... inibi Deo famulantium“, „filie sue in predicto cenobio conversantis“, „pro susceptione filiorum suorum et filie unius“, „et duas prebendas subministravimus et duas filias in claustrum suscepimus“, „ut sororem uxoris prefati Walkeri in claustrum recipere prediumque sine lite haberemus“. Alle Zitate nach MEINDL 1884, 191–193.

69 APPEL 1857, 83 und MEINDL 1884, 192 Nr. 11–13.

70 Chronicon Magni presbiteri continuatio a. 1248, 529: „hoc anno mala morte mortuus est dominus H(einricus) de Waldek, qui de claustro nostro violenter accepit virginem sanctimonialem et eam postea manifeste tenuit per 10 annos“. Über die bischöflich-passauischen Ministerialen von Waldeck siehe HAIDER 1983, 77f. und SCHOPF 1990, 38f.

alle diese Klosterfrauen dem regionalen Adel an, aus dem die Hallgräfinnen von Wasserburg Hadwig, Alheid und Richkard hervorragen⁷¹. Beim Tod des Propstes Gerhoch soll die Zahl der Inwohnerinnen des Klosters nicht gering gewesen sein, inter quas quaedam erant filiae nobilium et nominatorum virorum et filiae duae principis unius de nobilissimis ac maximis regni principibus⁷².

Die Besitzungen des Frauenklosters waren anscheinend nicht von denen des Männerklosters getrennt. Das läßt sich aus der Tatsache schließen, dass die als Mitgift gestifteten Güter in der Regel an die Kirche in Reichersberg oder an den heiligen Michael, dem deren Hauptaltar geweiht war, gegeben wurden, eine Übergabe am Altar der Frauenkirche aber nur vereinzelt vorkam⁷³. Wie überhaupt der Männerkonvent und der Frauenkonvent in einer Traditionsnotiz als Einheit gesehen wurden, als die Schenkung eines Adligen „pro receptione sororis sue in conversationem fratrum et sororum Deo in R(eichersberg) militantium“ erfolgte⁷⁴. Sehr eng war die Beziehung zwischen den beiden Reichersberger Konventen unter Propst Gerhoch. Der bedeutende Theologe und Wissenschaftler widmete seinen Kanonissen lateinische Sermonen und den 8. Teil seines großen Psalmenkommentars. In der Einleitung erklärte er, „daß so, wie das Gebet der Schwestern ihm die körperliche Gesundheit wiedergebracht hat, ihre Bitten auch die Fortsetzung des Psalmenwerkes, trotz bedrückender Stimmungen, durchgesetzt haben, da sie immerfort hungern und dürsten nach der Auslegung der Psalmen, ...“⁷⁵. Möglicherweise sind auch drei der von Gerhoch überlieferten Briefe an die Chorfrauen in Reichersberg gerichtet⁷⁶.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts musste Propst Walter (1268–1281) das alte, baufällig gewordene Gebäude des Frauenklosters erneuern⁷⁷. Am Ende des Jahrhunderts war das Reichersberger Frauenstift bedingt durch Alter und Vernachlässigung in seiner Gesamtheit so hoffnungslos heruntergekommen, dass man im schwer belasteten Männerstift dankbar die Hilfe des Pfarrers Marquard von Zwentendorf (an der Donau, VB Tulln, Niederösterreich), eines treuen Freundes ihrer Kirche und besonderen Wohltäters, angenommen hat. Dieser muss eine einflussreiche, vermögende und vertrauensvolle Persönlichkeit gewesen sein – einst war er Hofkapellan des Bischofs Wernhard von Passau gewesen⁷⁸ –, weil er

71 MEINDL 1884, 190–193; HAIDER 1983, 88.

72 Vita Gerhochi 494.

73 Siehe die Zusammenstellung von MEINDL 1884, 190–192; Übergabe am Altar der Frauenkirche nur in den Nummern 8 und 9.

74 MEINDL 1884, 192 Nr. 14.

75 MOIS 1953, 224f.; zum Gesamtwerk siehe CLASSEN 1960, 114–121 und 415.

76 CLASSEN 1960, 403–405 Nr. 160, 162 und 163; KURZ 2015, 109.

77 Chronicon Magni presbiteri continuatio a. 1268, 532; „... dominus Waltherus ... ad fabricam et claustrum sanctimonialium, quod pre nimia vetustate iam collapsum, ruinam perspicue minabatur“.

78 UBLOE 4, 295 im Anschluss an Nr. 314; BOSHOF – FRENZ 2013, 168f. Nr. 3472 (Bestätigung der Urkunde vom 24. Dezember 1298 durch Bischof Wernhard von Passau am 5. Dezember 1300). Über Funktion und Bedeutung der bischöflichen Hofkapelle siehe HAIDER 1977.

die Erneuerung des Frauenklosters offenbar angestoßen, weitgehend bestimmt und auch mit der Stiftung eigener Einkünfte und Güter unterstützt hat, und zwar zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil. Das erklärten Propst Ulrich III., Dekan Richer und der Konvent von Reichersberg in einer Urkunde vom 24. Dezember 1298⁷⁹ – das Datum des Ausstellungstages dürfte nicht ohne Bedeutung sein –, mit der sie nach Verhandlungen mit Pfarrer Marquard und anderen ihrer Familiaren als beste Lösung folgende Maßnahmen verkündet haben:

Das Vermögen und die Besitzungen der Nonnen (*moniales*) sollen von denen des Männerklosters getrennt werden und einem geeigneten Verwalter überantwortet werden. Dieser soll aus dem Kollegium der Chorherren genommen werden, seine Pfründe in der neuen Funktion behalten und nur in begründeten Fällen abgesetzt werden. Jährlich soll er nach dem Fest der Erscheinung des Herrn (6. Januar) dem Propst, dem Dekan und dem Konvent Rechnung legen. All dem haben Propst, Dekan und Konvent im Vertrauen auf die Gläubigkeit, die Frömmigkeit und den überaus gottesfürchtigen Willen des Pfarrers Marquard freiwillig zugestimmt⁸⁰.

Darüber hinaus verzichten diese von nun an für sich und ihre Nachfolger auf Leitung, Verwaltung und Fürsorge für das Frauenkloster, in dem sie nichts regeln und von dessen Besitzungen sie sich nichts aneignen dürfen. Und um dem Willen und dem Wunsch Marquards Genüge zu tun und dem Kloster mehr Wachstum zu ermöglichen, übereignen sie diesem einige aus ihrem Vermögen herausgetrennte Besitzungen und Einkünfte⁸¹ bei Moosburg (an der Isar, LK Freising, Oberbayern), in Tobel (wohl MG Reichersberg, polit. Bez. Ried im Innkreis)⁸²,

79 UBLOE 4, 292–295 Nr. 314.

80 „... declaramus, quod, cum dominus Marquardus plebanus in Zwenzendorf amicus nostre fidelis et specialissimus benefactor claustrum monialium apud nos propter vetustatem et incuriam collapsum et adeo efformatum, quod nobis alias multis debitorum oneribus et diversis adversitatibus pregravatis nulla spes fuit illud seu possibilitas reformandi, ob spem divine mercedis et remedium anime sue et antecessorum suorum intenderet aliquantulum restaurare, habitis hinc inde cum eo et cum aliis familiaribus nostris diversis tractatibus nullam viam tucioram ad hoc exquirere poteramus, quam quod res sive possessiones monialium a rebus nostris sequestrate tantum a nobis ex collegio nostro assumptum per procuratorem ad hoc idoneum dispensentur nec tamen idem propter hoc prebende sue emolimento carebit, quem etiam non nisi ex rationabilibus causis et evidentibus excessibus nobis et successoribus nostris liceat inmutare, qui etiam nobis semel in anno post Epyphaniam faciet rationes. Quare nos experta fide et devotione ipsius et inspecta piissima voluntate assensum nostrum ad hoc prebuimus voluntarium et devotum“.

81 „Ex nunc gubernationi et dispensationi seu provisioni monasterii sanctimonialium renuntiamus et successoribus nostris, preterquam expressum est, ordinandi in eodem monasterio vel usurpandi nobis aliquid de rebus ipsius facultatem quamlibet adimentes et ut ipsius voluntati et desiderio satis fieret et sepedictum monasterium amplius reciperet incrementum, nos de communi consensu de visceribus nostris quasdam excerptimus possessiones assignando eas dicto monasterio perpetuo possidendas, quas etiam huic pagine duximus inserendas. Duas curias villicales circa Mospurgam videlicet Talbach et Ampach cum decima et minutis feodis ac aliis accidentiis ibidem ..., curiam in Tabel cum iugeribus et omnibus accidentiis ibidem, item novum pomerium, item aream cum orto apud curiam villicalem, item duo iugera vinearum in Werde circa Chremsam, item in Weinzvrlperg duo iugera vinearum ... Census vero consuetus interim cedit dispensatori monialium supradicto“.

82 SCHIFFMANN 1935, 204 verzeichnet mehrere kleine Ortschaften dieses Namens in der Umgebung von Reichersberg.

in Wörth bei Krems (an der Donau)⁸³ und in Weinzierlberg (Gem. Bergland, VB Melk, Niederösterreich)⁸⁴.

Da der Pfarrer Marquard immer 24 Personen im Frauenkloster haben wollte, widmete er diesen auch selbst einige Zehente und einen Weingarten, die er als Präkarier vom Stift Reichersberg innehatte. Nach dem Willen der Stiftsleitung sollten das Frauenkloster und seine Güter hinsichtlich Holzbezug, Weideland und anderer Freiheiten dasselbe Recht haben wie das Männerkloster. Alles, was die Nonnen an Hilfsmitteln und anderen Zuwendungen von beweglichen und unbeweglichen Dingen erhalten, sollte an den Verwalter gehen. Die Aussteller der Urkunde versprachen, diesen mit derselben Gunst zu behandeln wie einen für ihre eigenen Obliegenheiten Verantwortlichen⁸⁵.

Im Übrigen sollte alles Negative und Tadelnswerte verhütet werden. Vor allem sollte rechtlich sichergestellt sein, dass nicht Menschen verschiedener Profess in einem Kloster vereint würden. Das Frauenkloster sollte so schnell wie möglich sehr sorgfältig abgeschlossen werden. Nur bei Vorliegen eines offensichtlichen, einleuchtenden und vernünftigen Grundes sollte irgendwelchen Personen der Zutritt zu den Chorfrauen und diesen das Verlassen des Klosters erlaubt sein. Visitation und Zurechtweisung der Frauengemeinschaft haben sich der Propst und der Dekan vorbehalten⁸⁶.

Um die Einhaltung aller dieser Bestimmungen zu sichern und damit jede Kirche (!) mit dem Bemessenen zufrieden sei, schließt dieses wichtige Dokument mit einer Pönformel, die Prälaten oder besonderen Personen die Strafe der Exkommunikation und dem ganzen Reichersberger Konvent oder Teilen davon Interdikt und Suspendierung androht. In diesem Fall sollte das Recht, den Güterverwalter der Nonnen zu bestellen, auf Propst und Konvent des Augustiner

83 Siehe dazu die bei WEIGL 1975, 99–101 verzeichneten Ortschaften dieses Namens.

84 WEIGL 1975, 83.

85 „Predictus vero dominus Marquardus volens habere certum et perpetuum numerum videlicet XXIII^{or} personarum in monasterio prenotato, quibus deputavit quasdam possessiones de proprietate ecclesie nostre, quarum quasdam iure precario tenuit videlicet ... Volumus etiam, ut tam ipsum claustrum quam predia eiusdem monasterii eo iure gaudeant, quo nos ipsi in lignis ad edificia et ad alia necessaria et pascuis et aliis libertatibus. Adicimus etiam, quod quicquid in remediis et aliis obventionibus rerum mobilium et immobilium dominabus accesserit, ipsarum recipiat ddispensator. Promittimus etiam, quod dictum dispensatorem velud propriorum negociorum executorem favorabiliter prosequemur“.

86 „Igitur omne, quod infirmari vel vituperari potest, precaveri debet. Maxime cum iure cautum sit, quod homines diverse professionis non socientur in uno monasterio. Volumus, ut dictum monasterium, sicut cicius fieri poterit, diligentissime obseretur nec absque manifesta evidenti et rationabili causa ad eas aliquarum personarum introitus vel ipsis exitus concedatur. Earum etiam visitationem et correctionem nobis videlicet preposito et decano solummodo reservamus“.

Chorherrenstiftes St. Nikola bei Passau übergehen, die einen Geeigneten unter den Reichersberger Chorherren auswählen sollten⁸⁷.

Diese Maßnahmen zur Erneuerung und Reform des Frauenklosters am Ende des 13. Jahrhunderts, die Bischof Wernhard von Passau am 5. Dezember 1300 und am 22. Februar 1313 bestätigt hat⁸⁸, bedeuten eine wichtige Zäsur in der Geschichte des Augustinerstiftes Reichersberg. Hervorstreichen ist dabei der starke Einfluss des Pfarrers Marquard von Zwentendorf, der zwar kein Angehöriger des Stiftes war, aber diesem, wie die ihm übertragenen Präkarier zu erkennen geben⁸⁹, schon längere Zeit in Freundschaft verbunden gewesen war. Ein signifikanter Reformschritt war, dass die Führung des Chorherrenstiftes durch den Verzicht auf „gubernatio et dispensatio seu provisio monasterii sanctimonialium“ und auf jede „facultas ordinandi in eodem monasterio vel usurpandi“ die Eigenständigkeit des Chorfrauenstiftes (claustrum monialium apud nos) grundsätzlich anerkannt hat, allerdings ohne damit auf Einflussnahme völlig zu verzichten. In Wirtschaftsangelegenheiten trotz der Abtrennung der Güter des Frauenklosters und deren Bewirtschaftung durch einen eigenen Verwalter dadurch, dass dieser Verwalter (wohl vom Propst) aus dem Kreis der Chorherren genommen wurde und dem Propst und dem Dekan jährlich über seine Amtsführung Rechnung legen musste. Auch in geistlicher Hinsicht blieb letztlich die oberste Leitungsgewalt durch das Recht auf Visitation und Korrektio bei den führenden Amtsträgern des Männerklosters, bei Propst und Dekan. Auffällig ist, dass in einem so grundlegenden Reformdokument ein in etwa dem Amt des Propstes entsprechendes weibliches Pendant als Leiterin der Chorfrauengemeinschaft nicht aufscheint, ebenso wenig wie das Institut der Konversinnen. Wenn es in Reichersberg die Funktion einer Vorsteherin damals überhaupt gegeben hat, scheint sie keine besondere Rolle gespielt bzw. sich keiner besonderen Rangstellung erfreut zu haben.

Was in der Pönformel der Urkunde von 1298 bereits als unerwünschte Möglichkeit anklingt, nämlich die Unzufriedenheit einer der beiden Kirchen (!) mit ihrem Anteil⁹⁰, hat wenig später zu neuen Streitigkeiten über die Besitzungen und Pfründen des Frauenklosters geführt. Diese werden in der von Bischof Albert II. von Passau unter Beiziehung von Sachverständigen vermittelten und am 7. April 1331 beurkundeten Streitbeilegung genau beschrieben, wobei sich als Streitparteien die Konvente der Regularkanoniker des Klosters in Reichersberg und der dortigen

87 „Si vero totus conventus vel partes in hoc deliquerint, interdicti et suspensionis sint sententiis innodati, in qua, si per mensem prestiterint animo indurato, ex tunc potestas nostra quantum ad perficiendum et statuendum dictum monialium procuratorem ad prepositum et conventum sancti Nicolai in Patavia devolvetur ita, ut non nos de cetero, sed ipsi unum ex nobis dicte amministrationi preficiant, sicut supra expressum est, quanto viderint oportunum“.

88 UBLOE 4, 295 im Anschluss an Nr. 314; BOSHOF-FRENZ 2013, 168f. Nr. 3472 und 277 Nr. 3858.

89 Siehe Anm. 85.

90 UBLOE 4, 294 Nr. 314: „Ut itaque omnia et singula hec serventur et *quelibet ecclesia* suis terminis sit contenta ...“.

Nonnen gegenüberstehen⁹¹. Letztere hatten sich über ihrem Kloster und Konvent entfremdete Besitzungen und über die Schmälerung ihrer Pfründen beklagt⁹². In der nun erzielten Einigung wurden nicht nur die einzelnen Güter und Einkünfte des Nonnenklosters schriftlich festgehalten, sondern auch die Zusicherung, dass diese ohne die ausdrückliche Zustimmung der „dominae seu sanctimonialis“ und ohne deren Siegel nicht entfremdet oder entzogen werden dürften⁹³. Ebenso werden die täglichen, monatlichen und jährlichen Pfründenleistungen, die der jeweilige Propst von Reichersberg den Frauen in Form von Lebensmitteln, Wein und Bekleidung oder entsprechenden Geldzahlungen zu gewähren hat, genau festgeschrieben. Dazu gehört auch die Haltung von zehn Kühen im Gut des Klosters Reichersberg zum Unterhalt der Nonnen⁹⁴. Schließlich wird bestimmt, dass alle Schenkungen und Stiftungen von Gläubigen an den Konvent oder das Kloster der Nonnen nur diesen zugute kommen dürfen⁹⁵. Außerdem sollen diese als Mägde Gottes von auswärtigen Aufgaben durch drei Personen, zwei Frauen und einen Mann, entlastet werden, für deren Entlohnung Propst und Männerkonvent zu sorgen haben⁹⁶. Eine Vorsteherin des Frauenkonvents wird in diesem Zusammenhang wiederum nicht genannt, wohl aber verfügte diese Gemeinschaft, wie bereits erwähnt wurde, damals schon über ein eigenes Siegel, das auch an der Bischofsurkunde als Zeichen der Zustimmung angebracht worden ist⁹⁷. Diesem demonstrativen Akt der Gleichberechtigung von Männer-

91 UBLOE 6, 7–9 Nr. 7: „Dudum igitur inter venerabiles conventus canonicorum regularium monasterii in Reichersperig nostre dyocesis ex parte una nec non sanctimonialium ibidem ex altera super nonnullis possessionibus, quas moniales heedem per prepositum et conventum canonicorum predictorum ... a pluribus citra temporibus ab earum monasterio et conventu alienatas asserebant ...“

92 (possessiones) „... a pluribus citra temporibus ab earum monasterio et conventu alienatas asserebant ac etiam super administratione prebende consuete eis multo tempore diminute seu subtracte coram nobis materia questionis suborta et diutius ventilata, ...“

93 „... tandem adhibito peritorum consilio partes predictas de utriusque earum bona voluntate et consensu taliter duximus concordandas videlicet, quod prepositus et conventus predicti absque debita sollempnitate iuris nullas deinceps possessiones conventuum predictorum quovis modo alienare debeant vel presumant, specialiter autem bona alienandi seu distrahendi subsequenter annotata, que ad monasterium huiusmodi monialium pertinere singulariter dinoscuntur, videlicet ... absque expresso consensu dominarum seu sanctimonialium predictarum et sigilli earum approbatione nullam habere debeat penitus facultatem“.

94 „Et ultra hec omnia decem vacce pro sustentatione earum in allodio monasterii Reychersperig predicto ipsis debent pabulari“.

95 „Preterea quecunque ex devotione fidelium specialiter conventui seu monasterio ipsarum monialium inter vivos seu causa mortis legata seu collata fuerint, illa in utilitatem earum sunt singulariter convertenda“.

96 „Verum quia non expedit ancillas Christi cultu divino relicto extraneis obsequiis occupari, tres persone, due quidem feminei et una masculini sexus, eis apte pro ipsarum cottidiano sunt servitio deputande, quibus de victualibus et debita laborum remuneratione per prepositum et conventum sepedictos similiter erit providendum“.

97 „In quorum omnium et singulorum testimonium nostrum et antedictorum conventuum sigilla presentibus sunt appensa“. Das Siegel des Frauenkonvents ist nicht erhalten.

und Frauenkonvent entspricht auch, dass der Bischof bei der Bestätigung dieser Einigung von den *beiden vorgenannten Klöstern* spricht⁹⁸.

Ergänzend zu diesem „chrieg, der gewesen ist zwischen den gaistlichen läuten dem probst und dem conventt der chorherren ze Reichersperg an ainem tail und der chlostervrrawn“, entschied Bischof Albert am 2. Februar 1332, dass im Falle von Landesschaden die Pfründen der Chorfrauen genauso gemindert werden müssen wie die der Chorherren, dass aber auch eine Besserung der Pfründen beiden Konventen zugutekommen müsse⁹⁹. Das Siegel des Konvents der Klosterfrauen ist an dieser Urkunde erhalten¹⁰⁰.

Jahrzehnte später flackerte der anscheinend grundsätzliche Streit zwischen den beiden geistlichen Kommunitäten in Reichersberg neuerlich auf. Bischof Albert III. von Passau beauftragte deshalb am 20. Dezember 1373 den Propst des Chorherrenstiftes Suben, die beiden Streitparteien, nämlich „prepositum monasterii in Reichersperig eiusdem nostre dioecesis ex una et conventum monasterii sanctimonialium ibidem“, nach Passau zu zitieren¹⁰¹. Dort hat der Dompropst Johann von Scherffenberg gemeinsam mit dem Propst Friedrich von St. Nikola bei Passau die Briefe und Urkunden, die beide Parteien mitgebracht haben, studiert und dann auf Friedrichs Rat „umb di misshelung, di ist gewesen zwischen des erwirdigen und geistlichen herrn Dietmars propst datz Reichersperig und seines conventz an ainen tail und der chlosterfrawn daselbs an dem andern tail“ bereits einen Tag später am 21. Dezember 1373 entschieden¹⁰²: Beide Parteien sowie ihre Freunde und Helfer sollen ihre Feindschaft begraben. Osanna Epelhauser, obwohl nicht als solche bezeichnet, offensichtlich die Vorsteherin des Frauenklosters († 1380), die zuvor den Wein des Männerklosters in Neuburg am Inn beschlagnahmungen hatte lassen, muss den Propst von Reichersberg um Lösung ihrer Schuld und des Bannes, dem sie wegen ihres Ungehorsams verfallen ist, bitten. Die nicht genannten (weltlichen) Freunde der „Epelhawserinn“ – in der Urkunde wird ihr kein Titel beigegeben¹⁰³ – müssen dem Gotteshaus in Reichersberg den erlittenen

98 „Ceterum quia premissa omnia et singula partes sepedicte concorditer approbaverunt, nos utilitate *utriusque monasteriorum predictorum* diligenter attenta ad devotam ipsarum instantiam singula queque gratanter approbant ex auctoritate ordinaria ex certa scientia duximus confirmanda“.

99 UBLOE 6, 52 Nr. 44.

100 „... disen brief versigelt mit unserm insigel und mit paider conventt chorherrn und chlostervrrawn insigel“. Das Siegel des Frauenkonvents wird von den Editoren des Urkundenbuchs so beschrieben: „Die Frauen haben die heil. Maria (oder Anna) sitzend auf einer Bank, vor ihr das heilige Kind stehend“. Da die Kirche des Frauenklosters Maria geweiht war, ist Ersteres vorzuziehen. Bei dem spitzovalen Siegel handelt es sich um das einzige erhaltene des Frauenkonvents; siehe dazu Straub 1984, 122 (Abb.) und 374 Nr. 9.09.

101 UBLOE 8, 668 Nr. 666.

102 UBLOE 8, 669f. Nr. 667.

103 In den Nekrologien von Salzburg und St. Nikola wird sie nur als monialis bzw. sanctimonialis geführt – vielleicht eine Folge ihres früheren „Ungehorsams“? Necrologia s. Rudberti Salisburgensis 124: „Osanna monialis in Reichersberg“ und Necrologia monasterii s. Nicolai Pataviensis 141: „Domina Osanna Epelhausarin sanctimonialis in Reychersperg“.

Schaden ersetzen. Die Klosterfrauen sollen ihrem (!) Propst gehorsam sein nach alter Gewohnheit und den Vorschriften der Ordensregel. Der Propst wiederum soll den Klosterfrauen ausreichende Pfründen geben, bis der Bischof nach seiner Rückkehr nach Passau eine diesbezügliche Regelung für beide Seiten treffen werde.

Mit der endgültigen Schlichtung dieses Streites hat Bischof Albert von Passau dann abermals seinen Dompropst Johann und den Propst Friedrich von St. Nikola beauftragt. Die von beiden besiegelte umfangreiche Urkunde vom 1. November 1374¹⁰⁴ entscheidet in der heftigen „Auseinandersetzung zwischen Propst Dietmar und Konvent von Reichersberg auf der einen Seite und dem dortigen Nonnenkonvent auf der anderen Seite über die Verteilung und Verwaltung der Pfründen der Nonnen sowie über andere zu beachtende Rechte und Gewohnheiten“, nachdem beide Parteien ihre Urkunden und Ansichten vor den zwei Schiedsrichtern vorgebracht haben und sich schließlich zur Anerkennung des Schiedsspruchs und zur Beilegung des Streites bereit erklärt haben¹⁰⁵. Dabei tritt deutlich zutage, dass es bei dem Streit nicht nur um Besitzrechte und Pfründen ging, sondern dass die Reform der Klosterzucht und die Unterordnung unter den Propst im Vordergrund gestanden sind. So sollen die Klosterfrauen dem Propst von Reichersberg die schuldige Ehrerbietung erweisen, Gehorsam versprechen und wie früher in der Ordnung leben, die die Regel ihres Ordens lehrt. Sie sollen im Kloster eingeschlossen sein, und dessen Schlüssel soll der Propst oder, wenn es gerade keinen gibt, der Konvent einem Geeigneten ihrer Mitbrüder zur Verwahrung geben. Die Nonnen dürfen sich nur mit Erlaubnis des Propstes oder seines Stellvertreters außerhalb der Klostermauern begeben¹⁰⁶. Es ist ihnen verboten, irgendwelche Klagen, durch die dem Kloster Reichersberg irgendwelche Unannehmlichkeiten entstehen könnten, entweder selbst oder durch Mittelsleute an außenstehende Laien heranzutragen; dafür ist nur der Passauer Bischof oder der von diesem bestellte Archidiakon zuständig. Verstöße gegen die

104 UBLOE 8, 721–725 Nr.711.

105 „... , quod cum inter religiosos viros in Christo nobis dilectos dominum Dyetmarum prepositum et conventum monasterii in Reichersperig dicti ordinis ex una et conventum sanctimonialium ibidem parte ex altera gravis esset materia questionis et dissensionis exhorta super provisione et administratione prebende eisdem santimonialibus facienda et aliis iuribus et consuetudinibus observandis ... volentes, sicut tenemur, prefatos Dyetmarum prepositum, conventum et sanctimoniales antedictas cum omnibus suis litteris et munimentis, quibus pro utraque parte uti vellent, ad nostram vocavimus presenciam ad procedendum in facto prenotato. ... sponte et liberaliter compromiserunt promittentes fide data sub debito iuramenti, quod omnia et singula, que nos arbitrando diffiniendo et limitando super premissis pronunciaverimus, rata grata atque firma inviolabiliter vellent observare, prout ex litteris eorum sigillis roboratis clarius apparet, ...“.

106 „Item arbitrando diffinimus, ut ipse sanctimoniales preposito in Reichersperig faciant debitam reverentiam et obedientiam promittant et quod in antea uniant sub regulari disciplina, prout ipsorum docet regula, et quod sint recluse in monasterio et claves monasterii prepositus in Reichersperig aut conventus, si monasterium vacaverit, committat alicui ex confratribus suis ad hoc apto custodiendas et quod dicte sanctimoniales extra septa sui monasterii preter licentiam prepositi vel eius locum teneatis in hac parte de cetero exire et divagari non presument“.

vorgenannten Vorschriften sollen mit Kerkerstrafe gehandelt werden, die nur durch die Entscheidung des Propstes erlassen werden kann¹⁰⁷. Die Nonnen müssen im Kloster täglich die kanonischen Tagzeiten beten¹⁰⁸ bis ihre Zahl so angewachsen ist, dass sie diese singen können, wie das in anderen Klöstern üblich ist. Der Propst soll von seinen Mitbrüdern täglich eine Messe im Frauenkloster feiern oder singen lassen und bei Tag und bei Nacht die anderen Dienste wie Weihezeremonien, Patrozinienfeste, Prozessionen und Jahrtage sowie die anderen gewohnten Feierlichkeiten abhalten lassen¹⁰⁹.

Wie groß damals das Misstrauen gegenüber Reichersberger Chorfrauen in der Zentrale der Diözese Passau gewesen ist, zeigen die folgenden, von den beiden Schiedsrichtern des Bischofs erlassenen Bestimmungen. Damit die Urkunden der Nonnen in Zukunft nicht durch sie oder durch eine von ihnen zerrissen oder entfremdet werden und nicht durch ihr Siegel irgendwelche Neuerungen entstünden, ordneten die beiden Präpöste an, dass alle Urkunden und das Siegel des Frauenkonvents immer im Kloster St. Nikola bei Passau verwahrt werden sollten unter besonderer Aufsicht des dortigen Propstes und Konvents. Wenn der Propst, der Konvent oder die Nonnen von Reichersberg Abschriften ihrer Urkunden erbitten, soll ihnen das auf ihre Kosten gewährt werden. Außerdem dürfen die Klosterfrauen ihr Siegel nur mit Zustimmung des Reichersberger Propstes und seines Konvents gebrauchen, anderenfalls sind die besiegelten Urkunden ungültig¹¹⁰.

107 „... nec aliquas querimonias, ex quibus dicto monasterio in Reichersperig incomoda aliqua possent suboriri, ad extraneas personas laicales per se vel interpositas personas occasione quacunquē ulatenus deferant nec deferri procurant nisi ad episcopum Pataviensem vel loci archidiaconum per ipsum episcopum deputatum. ... contemptrices penam carceris volumus et ordinamus sustinere ad arbitrium ipsius prepositi tantummodo relaxandam“.

108 Vielleicht ist aus Reichersberg ein Nonnenbrevier erhalten geblieben. Die Handschrift der Österreichischen Nationalbibliothek cyp. ser. nova 2958 von circa 1160/70, die einen Psalter, Gebete für Klosterfrauen, Hymnen, sechs Lektionen zu Ehren Marias und andere liturgische Texte enthält, wird mit dem Reichersberger Kanonissenstift in Verbindung gebracht; CLASSEN 1960, 307f. und 439–441; HOLTER 1983, 300; Kurt HOLTER in: STRAUB 1984, 294 Nr. 3,28.

109 „Item ordinamus, quod dicte sanctimoniales singulis diebus legant horas canonicas in monasterio suo, donec earum numerus adeo accrescat, quod ipsas horas possint per notam decantare, sicut in aliis monasteriis fieri consuevit. Item prepositus predictus ordinet et mandet per suos fratres in monasterio sanctimomialium unam missam celebrari cottidie vel per notam decantari ac alia dedicacionum patrociniorum processionum anniversariorum officia diurna atque nocturna et solempnitates alias peregi laudabiles et consuetas“.

110 „Item ne littere ipsarum sanctimomialium de cetero per eas vel aliquam earum distrahantur vel alienentur et ne per sigillum earum alique fiant innovaciones, ordinamus, ut omnes earum littere munita ac sigillum in anteo semper deponantur et remaneant in monasterio sancti Nicolai Patavie per prepositum et conventum ibidem diligencius conservande. Quociens autem prepositus conventus seu sanctimoniales in Reichersperig predicti copias ipsarum litterarum pecierint, illas eis sub eorum tamen expensis nolumus denegari. Insuper dicte sanctimoniales predicto earum sigillo nullatenus utantur in aliquo facto vel tractatu preter consensum prepositi et conventus predictorum, aliter littere ipso sigillo consignate omni penitus volumus carere firmitate“.

Des Weiteren wird der Propst von Reichersberg unter anderem angehalten, den Nonnen einen Mann und eine Frau für allgemeine Dienste zu stellen, ausreichend für Holz in der gemeinsamen Küche zu sorgen sowie jedes Jahr das Refektorium und nach Bedarf die Infirmierie von Allerheiligen bis Georgi (1. November–23. April) zu heizen. Auch soll der Propst den Klosterfrauen die notwendigen Baulichkeiten für Schlafräum, Refektorium, Infirmierie und Küche erbauen und erneuern, wie das in anderen Klöstern ordentlich gemacht wird. Schließlich wird noch angeordnet, dass die Schwestern über alle beweglichen Dinge, die ihrem Kloster geschenkt oder gewidmet werden, frei verfügen dürfen, über alle Immobilien aber der Propst wie über die anderen Güter seines Klosters bestimmen soll¹¹¹.

Dieses bedeutungsvolle Dokument endet mit einer Pönformel: Wenn der Propst, der Konvent oder ein anderer damit Beauftragter alle diese angeführten Bestimmungen nicht befolgt und den Nonnen das ihnen Zustehende auch nach Ermahnung nicht gewährt, sollen der Bischof von Passau und der örtliche Archidiakon den Klosterfrauen das Vorenthalte aus den Stiftseinkünften ersetzen und die Verantwortlichen bestrafen¹¹². Wiederum fällt auf, dass in dieser umfangreichen Urkunde mit ihren zahlreichen Paragrafen keine Vorsteherin des Frauenkonvents erwähnt wird – auch der Name Osanna Epelhauser kommt nicht vor –, sondern stets nur die Nonnen und deren Konvent. Auch Laienschwestern (*conversae*) finden keine Erwähnung.

Einer Jahrtagsstiftung vom 16. November 1375 ist ein Hinweis auf das damalige Zahlenverhältnis zwischen den Brüdern des Männerklosters und den Schwestern des Frauenklosters zu entnehmen. Demnach bekamen die „Herren“ jährlich drei Pfund Wiener Pfennig und die „Frauen“ ein halbes Pfund für ihre nächtlichen Vigilien¹¹³. Dass die Zahl der Klosterfrauen nicht groß war, ergibt sich auch aus der Forderung in der Streitbeilegungsurkunde vom 1. November 1374, die kanoni-

111 „... item pro communi servicio ipsarum sanctimonialium provideat duabus personis utriusque sexus in victualibus et mercede laboris, item provideat eisdem sanctimonialibus sufficienter de lignis pro coquina communi et calefaciat singulis annis refectorium et necessitate exigente infirmariam a festo omnium sanctorum usque in diem sancti Georii, item prepositus edificet et reparet eis communia edificia pro dormitorio refectorio infirmaria et coquina necessaria, prout in aliis monasteriis decenter fieri consuevit. Item ordinamus et limitamus, quod de omnibus rebus mobilibus donandis aut testandis monasterio sanctimonialium ipse sorores ad votum suum et utilitatem propriam debeant inter se disponere et equaliter ordinare, de rebus vero immobilibus eidem monasterio testandis vel donandis prepositus disponat et ordinet sicut de aliis bonis monasterii sui supradicti“.

112 „... ordinamus, si prepositus vel conventus vacante monasterio vel alter ad hoc deputatus omnia et singula, prout premittitur, per nos arbitrata ordinata et limitata non adimpleret et ipsi sanctimonialibus non administraret, vel similando ministrare differret et monitus neglecta non emendaret, ex tunc episcopus vel loci archidiaconus, qui pro tempore fuerit, de bonis monasterii in Reichersperg omnia obmissa et retenta dictis dominabus administrabit et administrare faciet cum integritate et prepositus seu conventus aut alter in hoc negligens et remissus penis subiacebit per ipsum episcopum seu archidiaconum moderandis“.

113 UBLOE 8, 785 Nr. 760: „und sol auch dez selben tags alle jar ewichleich taylen under di hern dreu pfunt Wiener pfenning und den frawn geben in daz frawn cholster(!) auch dez selben tags ewichleich ain halbs pfunt Wiener pfenning, dar umb di auch dez nachtes Vigiliii sullen haben“.

schen Tagzeiten im Falle einer Vergrößerung des Konventes nicht mehr zu beten sondern zu singen.

Unklar ist, in welcher Beziehung das Chorfrauenstift zum Reichersberger Spitalwesen gestanden ist¹¹⁴. In der Urkunde über die Erneuerung des Frauenklosters im Jahr 1298 gesteht die Leitung des Männerklosters dem Verwalter der Klosterfrauen unter anderem auch den Besitz eines Gartens mit der Hofstatt eines Spitals zu, wovon er dem Kustos des Männerklosters jährlich zehn Schilling für die Beleuchtung zahlen soll. Gleichzeitig wird auch für den Fall vorgesorgt, dass das Spital wiederhergestellt werden muss¹¹⁵. Die betreffende Textstelle muss allerdings nicht so interpretiert werden, dass es sich hierbei um das Spital des Frauenklosters handelt. Anders in der Streitbeilegungsurkunde von 1374, in der eindeutig die Verpflichtung des Propstes festgeschrieben ist, die Infirmierie der Schwestern in der kalten Jahreszeit zu beheizen und für die bauliche Erhaltung zu sorgen. In Anbetracht der wahrscheinlich nicht sehr großen Zahl der Klosterfrauen wird man aber den Begriff „infirmaria“ wohl realitätsnäher als Krankenabteilung übersetzen denn als Spital¹¹⁶.

Wenn dem Reichersberger Frauenkloster 1298 im Zuge der Erneuerung eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber dem Propst und dem Männerkonvent eingeräumt worden ist, so hat sich der Frauenkonvent dieser Lockerung sicherlich nicht lange erfreuen können. Dies geben die heftigen Auseinandersetzungen in den dreißiger und siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts zu erkennen, denen bereits seit längerer Zeit Zwistigkeiten vorausgegangen sein müssen. Dieses Kräftemessen endete 1374 nach Einschaltung der Passauer Diözesanleitung mit der völligen Unterordnung der Chorfrauengemeinschaft unter die Oberhoheit des Propstes von Reichersberg. Dabei fällt auch stärker als im Zuge der Reform von 1298 die aktive Einbindung des Stiftes St. Nikola bei Passau auf, des ältesten Augustiner Chorherrenstiftes in Bayern¹¹⁷, dem 1374 für die Zukunft eine in etwa einem Oberhof vergleichbare Stellung gegenüber Reichersberg zugewiesen wurde.

Aus der Folgezeit sind bloß wenige Nachrichten über das Reichersberger Frauenkloster bekannt. Die letzte namentlich bekannte Chorfrau Dorothea Hauzinger ist am 5. Februar 1407 urkundlich bezeugt¹¹⁸. Am 3. April 1326 gewährten mehrere Kardinäle mit Zustimmung des Passauer Diözesanbischofs einen Ablass für jene Gläubigen, die an bestimmten Tagen nach der Beichte die

114 Dazu HAIDER 1983, 91.

115 UBLOE 4, 294 Nr. 314: „Pratum circa Phaeffing et ortum cum area hospitalis procurator dominarum etiam possidebit et solvet inde X solidos custodi pro lumine annuatim. Si vero contingat dictum hospitale denuo restaurari proventibus equivalentibus X solidorum redditus custodi pro lumine recompensetur“.

116 Es sei denn, die Infirmierie der Schwestern hatte wie in Ranshofen auch die Funktion des Armenspitals zu erfüllen; SCHOPF 1985, 102f.

117 MIERAU 1997, 372f.; BOSHOF 1984, 33–43.

118 MEINDL 1884, 193 Nr. 22; RÖDHAMMER 1988, 155.

Kirche der Klosterfrauen aufsuchen und dort eine Spende für den Erhalt dieser Kirche oder des Klosters leisten¹¹⁹. In der bereits erwähnten Jahrtagsstiftung vom 16. November 1375 wird bestimmt, dass die Frauen im Frauenkloster jährlich ein halbes Pfund Wiener Pfennig erhalten sollen mit der Verpflichtung, nächtliche Vigilien zu halten¹²⁰. Am 17. November 1432 weihte der Passauer Weihbischof Matthias die Frauenkirche, „die durch menschliche Schwachheit und Anreizung des Teufels“ entweiht worden war, mit ihren vier Altären, das Frauenkloster und den anschließenden Friedhof neu sowie am nächsten Tag eine Statue der Maria mit dem Jesuskind, die in einem Gang der Frauenkirche aufgestellt war¹²¹. Am 16. April 1447 weihte der Passauer Weihbischof Siegmund ebenfalls die Altäre der Frauenkirche und verlieh ihr einen Ablass¹²². Ablässe erhielt die Kirche auch in den Jahren 1448 und 1450, doch ist bei allen diesen vom Frauenkloster nicht mehr die Rede¹²³. Bernard APPEL und Konrad MEINDL nahmen deshalb an, dass das Reichersberger Frauenkloster in der Zeit zwischen 1432 und 1447 zu bestehen aufgehört habe¹²⁴. Die Einträge aus dem 15. Jahrhundert im Nekrologium des steirischen Chorherrenstiftes Seckau von drei „consorores (nostre) de Reichersperg“¹²⁵ und einer „monialis soror nostra de Reychersperg“ sowie aus dem 15./16. Jahrhundert von zwei wohl verschwестerten Frauen „ex laicali fraternitate monasterii Reichersperg soror nostra“ bzw. „ex laycali fraternitate cenobii Reichersperg“¹²⁶, können leider nicht genauer datiert und bestimmt werden. Christiane Ulrike KURZ sieht in den Betreffenden entweder „Seckauer Chorfrauen aus Reichersberg“ oder „Reichersberger Chorfrauen“¹²⁷. Sollte die zum Jahr 1467 eingetragene Osanna Rader „soror nostra de Reychersperc“¹²⁸ eine Reichersberger Chorfrau gewesen sein, müsste man das Ende des dortigen Frauenklosters in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts annehmen. Am 18. April 1518 weihte der Passauer Weihbischof Bernhard den um die Frauenkirche gelegenen ummauerten Friedhof¹²⁹. Im Chorherrenstift Reichersberg erinnern heute

119 APPEL 1857, 128. – Zu der vermuteten Lage des Frauenklosters bei der Liebfrauenkirche siehe KURZ 2015, 106f.

120 UBLOE 8, 785 Nr. 760: „... und den frawn geben in daz frawn cholster(!) auch dez selben tags ewichleich ain halbs pfunt Wiener pfenning, dar umb di auch dez nachtes Vigilii sullen haben“.

121 APPEL 1857, 197; MEINDL 1884, 190.

122 APPEL 1857, 202; MEINDL 1884, 190.

123 APPEL 1857, 202.

124 APPEL 1857, 202; MEINDL 1884, 190; so auch RÖDHAMMER 1988, 155 und SCHAUBER 1984, 123.

125 Necrologium Seccoviense 405 und 429: Eigentlich „Anna Egckerin ... omnes confratres de Reichersperg“ und „Margaretha de Münichperg, ... Anna Smautzhauserin ... omnes confratres nostri de Reichersperg“ weil unter lauter Männern.

126 Necrologium Seccoviense 413 und 419. Bei der von KURZ 2015, 109f. weiters angeführten „Agatha monialis“ im Nekrolog des Salzburger Benediktinerklosters Nonnberg handelt es sich um eine Nonne des eigenen Hauses; siehe dazu Necrologium monasterii s. Erentrudis 69.

127 KURZ 2015, 109.

128 Necrologium Seccoviense 408.

129 APPEL 1857, 228.

noch zwei frühbarocke Statuen, die Chorfrauen in Ordenstracht darstellen, aus der 1820 abgerissenen Frauenkirche an das ehemalige Frauenkloster¹³⁰.

Die an der Pankratius-Kirche der alten königlichen Pfalz **Ranshofen** am Beginn des 12. Jahrhunderts bestehende Klerikergemeinschaft dürfte um 1125 in engem Zusammenwirken des Herzogs Heinrich IX. des Schwarzen von Bayern mit dem die Kanonikerreform vorantreibenden Erzbischof Konrad I. von Salzburg in ein Augustiner Chorherrenstift umgewandelt worden sein¹³¹. Der erste namentlich bekannte Propst Manegold lässt sich in einer Zeitspanne zwischen 1139/41 und 1151/53 nachweisen¹³². Nach Aussage der in der Mitte des 17. Jahrhunderts von dem Stiftsdekan Hieronymus MAYR verfassten Stiftschronik „Antiquarium Ranshovianum“ hat bereits zuvor Bischof Reginbert von Passau (1138–1147) – hier liegt wahrscheinlich eine Verwechslung mit dessen Vorgänger Reginmar (1121–1138) vor¹³³ – am 8. November 1135 in Anwesenheit des bayerischen Herzogs Heinrich X. des Stolzen zwei neu errichtete Gebäude geweiht, und zwar dasjenige für die Chorfrauen „gegen Westen“ und jenes für die Chorherren „gegen Osten“¹³⁴. Das die Regel des heiligen Augustinus befolgende Stift Ranshofen dürfte also von Anfang an als Doppelkloster angelegt gewesen sein¹³⁵. Eine um 1130 zu datierende Traditionsnotiz verzeichnet eine Schenkung an das „monasterium feminarum in Ranshoven“¹³⁶, spätere Notizen solche an das „claustrum feminarum“¹³⁷. Um 1150 trat die Tochter eines Ministerialen in das „claustrum conversarum“ ein¹³⁸, um 1190 wurde eine Adelheid „sub eadem regula enutriend(a) ... in fraternitatis consortium“ aufgenommen¹³⁹, um 1215 die Schwester eines Ministerialen „in sororem spiritualem et consortium in clauastro feminarum“¹⁴⁰. In einer Urkunde des Ministerialen

130 RÖDHAMMER 1988, 155f. mit Beschreibung und Abbildungen der beiden Statuen; STRAUB 1984, 123 (Abb. mit einem Buch in der Hand) und 385f. Nr. 10.05 und 10.09.

131 WEINFURTER 1975, 75–79; SCHOPF 1985, 17–23; SCHOPF 1990, 17–45; SCHERR 2008, 146–171; MIERAU 1997, 376f.; ZURSTRASSEN 1989, 74f.; SCHMIDT 1984, 139–144; SCHMIDT 2005, 238–261.

132 WEINFURTER 1975, 78f.; SCHOPF 1985, 51f. und 239.

133 REHBERGER 1984/2, 27.

134 MAYR, Antiquarium Ranshovianum fol. 29^v: „consecrata sunt Ranshovii duo religiosa aedificia unum versus orientem pro canonicis regularibus, alterum pro regularibus canonissis occidentem versus et a reverendissimo domino Reginberto episcopo Pataviensi sexto Idus Novembris consecrata“. Schiffmann 1908/1, 14: „Das Wohngebäude der Nonnen ... haben wir uns wohl mit der Pfarrkirche baulich verbunden zu denken, weil es in der Jubiläumsfestschrift [von 1702] heißt, es sei ‚neben der Nordseiten‘ (des Stiftes) gelegen gewesen“. Dazu KURZ 2015, 99f. und SCHOPF 1985, 19 und 86 sowie ebenda 4f. über die Stiftschronik.

135 SCHOPF 1985, 86; SCHOPF 1990, 28f. und 41 mit einem kurzen Abriss der Geschichte des Frauenstiftes.

136 SCHIFFMANN 1908/2, 19 Nr. 49; zu dieser Quelle siehe auch SCHMIDT 1990, 5–16, und SCHMIDT 2008.

137 SCHIFFMANN 1908/2, 48 Nr. 119 und 88 Nr. 177.

138 SCHIFFMANN 1908/2, 27 Nr. 71.

139 SCHIFFMANN 1908/2, 78 Nr. 162.

140 SCHIFFMANN 1908/2, 88 Nr. 177.

Raffold von Blankenbach aus dem Jahr 1282 begegnen die „dominae in clastro“¹⁴¹. 1296 wird in einer Urkunde von Propst und Konvent von Ranshofen vom „claustrum dominarum prope monasterium“ gesprochen¹⁴², ein Jahr später vom „domus nostrarum dominarum“ und vom „claustrum nostrarum dominarum“¹⁴³ und im Jahr 1300 vom „conventus noster fratrum et dominarum“¹⁴⁴.

Aus dem 12. und aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind etliche Klosterschwestern (sorores) und eine Reihe von Laienschwestern (conversae) bezeugt, die Hubert SCHOPF erfasst und zusammengestellt hat¹⁴⁵. Bei ihrem Eintritt in das Kloster haben entweder sie selbst oder ihre Verwandten Güter als Mitgift symbolisch in einer Zeremonie am Altar des heiligen Pankratius übergeben¹⁴⁶. Wie sehr bei diesen Akten der Hauptheilige der Klosterkirche im Vordergrund stand, zeigt auch die Schenkung eines Ministerialen, der „filiam suam Adelheidem regulari disciplina enutriendam in domo s. Pancratii“ am Altar dieses Märtyrers übergab¹⁴⁷. Besonders bezeichnend ist, dass hier die Mitgift eines jungen Mädchens beim Eintritt in das Frauenkloster als Schenkung „in proprietatem et ad servendum Deo *et Fratribus* illic Deo militantibus“ deklariert wird. Das spricht dafür, dass der Frauenkonvent über keinen eigenen Besitz verfügt hat und wirtschaftlich von der Leitung des Männerklosters abhängig gewesen ist. Hat in diesem Fall der Vater seine Tochter dem Stift übergeben, so konnten ältere Damen (Matronen, Witwen) selbstständig als Laienschwestern in das Kloster eintreten¹⁴⁸. Dies galt besonders für Angehörige des Ministerialenstandes sowie des niederen Adels, die bei den Kanonissen und Konversinnen dominiert zu haben scheinen¹⁴⁹. Für den regionalen Adel dürfte das Frauenkloster somit neben religiösen Beweggründen auch die Funktion einer Versorgungsanstalt gehabt haben.

Ein solches Beispiel bietet der Fall der „domina“ Elisabeth, der Witwe nach Ludwig von Franking, die 1268 gemeinsam mit ihrem Sohn Ludwig als Konversin in das Stift eintrat. In diesem Zusammenhang übergab sie zu ihrem Seelenheil und zum Ausgleich ihrer Präbende eine Reihe von Gütern, Rechten und Einkünften, damit davon die Pfründen für sie beide bestritten werden konnten. Propst Sifrid (1255–1276) gab dafür mit Zustimmung seines Kapitels der Elisabeth „prebendam

141 UBLOE 3, 556f. Nr. 607; über die Blankenbacher siehe SCHOPF 1985, 43.

142 UBLOE 4, 247 Nr. 274.

143 UBLOE 4, 265f. Nr. 289.

144 UBLOE 4, 330 Nr. 353.

145 SCHOPF 1985, 90f.; danach auch bei KURZ 2015, 100f.

146 Die Schenkungsnotizen verzeichnet KURZ 2015, 102–104.

147 SCHIFFMANN 1908/2, 80 Nr. 164.

148 SCHIFFMANN 1908/2, 48 Nr. 119: „qualiter quedam matrona honesta Luikardis nomine de ministerialibus regni, cum in claustrum feminarum apud nos se transferret, tradidit super altare s. Pancratii martiris tale predium ...“. Dazu SCHOPF 1985, 89.

149 SCHOPF 1985, 88f.

unius nostre sororis et converse in victu ... aut vestitu precipue propter Deum“, also für den Unterhalt und für die Bekleidung¹⁵⁰.

Im Gegensatz dazu haben 1274 die Eltern der Gertrud von Salhorn, die dem Stift Ranshofen zu ihrem Seelenheil drei Güter geschenkt haben, den Inhalt der Pfründe ihrer Tochter genau urkundlich festschreiben lassen. Demnach hat Gertrud dieselbe Pfründe wie ein Priester der Ranshofener Kirche aus dem Weinkeller und aus der Küche erhalten, wobei der Bezug von Wein, Bier und Kleidung detailliert geregelt worden ist, sogar im Hinblick auf die drei jährlichen Aderlässe¹⁵¹.

Wenig ist über die Organisation des Chorfrauenstiftes in Ranshofen aus der Anfangszeit bekannt. Aus dem 12. Jahrhundert sind drei „magistrae“ namentlich bezeugt¹⁵², in denen, wie die späteren Reformbestimmungen aus dem Jahr 1296 beweisen, die Vorsteherinnen des Frauenstiftes zu sehen sind. Die Bezeichnung einer Laienschwester mit dem Titel „cameraria“ im ältesten Nekrologium¹⁵³ deutet darauf hin, dass dem Frauenkloster zumindest zeitweilig Zugriff auf eigenen, von einer Funktionärin aus dem Kreis der Konversinnen verwalteten Besitz möglich war, wenn auch vielleicht nur mit Einschränkungen.

Spezielle Einblicke in das Klosterleben, aber auch in die kirchliche Hierarchie gewähren die Statuten, mit denen Propst Konrad I. (1277–1311) und der Konvent 1277 die Toten- und Gedächtnisfeiern für die verstorbenen Brüder und Schwestern ihrer Gemeinschaft geregelt haben¹⁵⁴. Demnach sollten die Konversinnen (converse sorores nostre) wie die Mitbrüder mit den Weihegraden des Diakons und des Subdiakons 30 Tage lang täglich einmal Vigilien für einen verstorbenen Priester-Chorherrn, einen Diakon oder einen verdienten Weltpriester abhalten. Die ungebildeten Laienschwestern (converse sorores nostre non literate) und die Laienbrüder (barbati conversi) sollten 60 Vater Unser und ebenso viele Gegrüßet Seist Du Maria beten¹⁵⁵. Für einen verstorbenen Subdiakon, einen Laienbruder oder eine Laienschwester sollte sieben Tage lang die Totenmesse mit dem Kapitel gesungen werden¹⁵⁶. Man sieht, dass die Konversinnen einmal den zum Diakon oder zum Subdiakon geweihten Chorherren gleichgestellt sind, das andere Mal verständlicherweise den Laienbrüdern, aber von den Chorherren nur jenen mit

150 UBLOE 3, 353–355 Nr. 377.

151 UBLOE 3, 404f. Nr. 441.

152 SCHOPF 1985, 87 und 90f.

153 SCHOPF 1985, 87 und 90: „conversa, soror nostra, cameraria“ und „cameraria conversa“.

154 UBLOE 3, 467–469 Nr. 508; dazu SCHOPF 1990, 40.

155 „Dyaconi et subdyaconi nostri confratres, qui non sunt virgarii, iam in scolis dicant cottidie specialiter semel vigiliis usque ad tricesimum confratris mortui et defuncti. Converse vero sorores nostre idem facient et, si non sint literate, dicant LX Pater Noster et totidem Ave Maria. Similiter barbati conversi debent pro confratre mortuo facere usque ad eius tricesimum omni die“.

156 „Obeunte autem subdiacono nostre professionis et barbato confratre nostro seu conversa sorore nostra missa pro defunctis per VII dies cum choro communiter decantetur“.

dem Weihegrad eines Subdiakons. Bis zum siebten Tag sollten sich die Chorherren täglich unter Glockengeläute in feierlicher Prozession zum Grab des verstorbenen Subdiakons, des Konversen oder der Konversin begeben; falls Schnee und Regen den Friedhofsbesuch verhinderten, sollte im Kapitel ein Placebo gebetet und sollten zwei Schüler das betreffende Grab mit Weihwasser und Weihrauch besprengen¹⁵⁷. Der angesprochene Friedhof soll sich, wie Konrad SCHIFFMANN meinte, „nach Osten vor der Apsis der (Stifts-)Kirche“ erstreckt haben¹⁵⁸.

Etliche Jahre danach erließen Propst und Konvent von Ranshofen in derselben Angelegenheit abermals Regelungen, die Bischof Wernhard von Passau am 4. Juli 1290 bestätigte¹⁵⁹. Sie stimmen inhaltlich weitgehend mit jenen von 1277 überein, sind jedoch prägnanter und kürzer formuliert und um Bestimmungen über die Verwendung der Zehenteinkünfte des Hospitals für die Armenfürsorge ergänzt. In einem für unser Thema wesentlichen Punkt weichen sie ab: Die Aufgaben der Laienschwestern (Konversinnen) bei den Feierlichkeiten für einen als Priester oder Diakon verstorbenen Chorherrn oder für einen auswärtigen Priester¹⁶⁰ übernehmen jetzt die Chorfrauen (*sorores*), wobei wiederum zwischen gebildeten (*sorores litterate*) und ungebildeten (*sorores non litterate*) unterschieden wird. Nun sind es die gebildeten Schwestern, die hinsichtlich der Vigilien für den Verstorbenen den Diakonen und Subdiakonen mit Schulabschluss gleichgestellt sind, und die ungebildeten Schwestern im Hinblick auf die Gebete Vater Unser und Gegrüßet Seist Du Maria den Laienbrüdern des Stiftes¹⁶¹. Für den Todesfall einer Laienschwester (*conversa soror nostra*) gelten wie in dem Statut von 1277 dieselben Bestimmungen wie für einen verstorbenen Subdiakon oder einen Laienbruder¹⁶².

157 „Eorum etiam sepulchrum visitabitur usque ad diem septimum sue mortis cum processione communi et responsorio pro mortuis et Placebo, nisi propter nivem et pluviam ad eorum cimiterium non possit fieri processio minorum, tunc in choro Placebo dicatur et duo scolares mittantur ipsum sepulchrum aspergere et thurificare“.

158 SCHIFFMANN 1908, 15.

159 UBLOE 4, 134 Nr. 142 und SCHERR 2008, 215f. Nr. 1: „...quod venerabilis frater noster dominus Chunradus prepositus ecclesie Ranshouensis in nostra constitutus presencia quedam statuta per eum et conventum suum edita nobis in scriptis exhibuit petens nostre auctoritatis confirmari munimine, quorum tenorem presentibus inseri mandavimus in hec verba: ...“ = BOSHOF-FRENN 2013, 85f. Nr. 3197.

160 UBLOE 4, 134 Nr. 142: „...constituimus, ut decedente fratre nostro presbitero vel dyacono vel alio sacerdote extraneo, quem devocionis sue intuitu fraternitatis nostre milicie duxerimus aggregandum ...“.

161 UBLOE 4, 135 Nr. 142: „Dyacones vero et subdyacones fratres nostri scolis emancipati ac sorores litterate vigiliis, barbati quoque fratres et sorores non litterate sexaginta Pater Noster et totidem Ave Maria legant diebus singulis usque ad tricesimum fratris mortui prenotati“.

162 „In decessu autem subdyaconi seu barbati confratrum nostrorum seu converse sororis nostre omnis premissa sollempnitas usque ad diem septimum peragatur illo dumtaxat adhibito moderamine, quod, si aure obstante intemperie sepulchrum comode, ut expressum est, non poterit visitari, Placebo legatur in choro uno sacerdote thurificante et duobus scholaribus adspargentibus totum cymiterium cum sepulchro“.

Auffällig ist, dass in den Statuten von 1277 Chorfrauen (*sorores*) überhaupt nicht vorkommen und in beiden Dokumenten zwar Regelungen für die Feierlichkeiten beim Tod einer Laienschwester (*conversa*) enthalten sind, nicht aber solche für eine Chorfrau (*soror nostra*). Eine logische Erklärung kann in beiden Fällen nicht geboten werden. Denn selbst unter der Annahme, dass es 1277 in einer Krisenzeit im Frauenkloster nur Konversinnen gegeben habe, erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass die Stiftsleitung in ein so umfassendes Statut nicht auch Bestimmungen für künftig eintretende Chorfrauen aufgenommen hätte. Andererseits wird 1290 eindeutig zwischen „*soror (non) litterata*“ und „*conversa soror nostra*“ differenziert.

Darüber hinaus verdient in den beiden angeführten Dokumenten besondere Beachtung, dass 1277 zwischen gebildeten und ungebildeten Konversinnen und 1290 zwischen ebensolchen (Kloster-)Schwestern (Chorfrauen) unterschieden wird. Weil ihnen als Ordensfrauen höhere kirchliche Weihen fehlten, sind auch die gebildeten Klosterschwestern nur den Chorherren mit dem Weihegrad eines Diakons und eines Subdiakons gleichgestellt, nicht aber jenen, die zu Priestern geweiht waren. Wie die betreffenden Textstellen nahelegen, dürfte das primäre Unterscheidungsmerkmal für „*litterata*“ und „*non litterata*“ in der Beherrschung von Lesen und Schreiben zu sehen sein.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist das beim Chorherrenstift bestehende Frauenkloster sehr in Verfall geraten. Möglicherweise hängt damit auch die Tatsache zusammen, dass der Ministeriale Raffold von Blankenbach 1282 im Rahmen seiner Jahrtagsstiftung den Ranshofener Chorherren 30 Pfennig, den dortigen Chorfrauen aber 60 Pfennig zugesprochen hat¹⁶³. Jedenfalls sah sich Propst Konrad I. zu einer Erneuerung in sehr bescheidenem Umfang veranlasst. In der von ihm und dem Ranshofener Konvent besiegelten Urkunde vom 25. November 1296¹⁶⁴ wird festgelegt, dass die Zahl der Schwestern nicht höher als sechs und nicht geringer als drei sein solle, von denen der Propst des Stiftes eine als Magistra zur Vorgesetzten machen solle¹⁶⁵. Die Schwestern müssen die der Regel entsprechende Kleidung tragen, nämlich schwarze Chorkleider und Mäntel, und auch sonst in der Klausur die Tradition der heiligen Regel, gemeint ist sicherlich die des

163 UBLOE 3, 556f. Nr. 607: „...cuilibet dominorum meorum canonicorum Ranshouensium denarios XXX specialiter ordinavi et dominabus in clastro denarios LX, ut provide singulis diebus per annum pro salute mea missa pro defunctis, nisi sollempnitatis officium obstiterit, celebretur et alias in oracionibus suis memores mei fiant“.

164 UBLOE 4, 247f. Nr. 274: „... clastrum dominarum prope monasterium de novo duximus erigendum et observationem regularem abolitam in eodem ad vigorem pristinum reducere cupientes ...“.

165 „... statuimus, ut in ipso clastro perpetuo VI sorores et non plures, inter quas una per loci prepositum ceteris prefici debeat in magistram, debeant militare, quarum quidem sororum numerus nisi ex maxima et legitima necessitate non minuatur ex nulla causa infra ternarium reducendus“.

heiligen Augustinus, beachten¹⁶⁶. In diesem Kloster darf keine Frau, kein Mädchen und keine Witwe weltliche Kleidung tragen, nur den Hausdienerinnen und den (in das Kloster aufgenommenen) Jungfrauen, die Handarbeiten oder den Psalter lernen, sind Laienkleider erlaubt¹⁶⁷. Ein bezeichnendes Streiflicht auf die damalige Gesellschaft wirft die Bestimmung, dass keine Schwester auf Bitten Mächtiger aufgenommen werden darf; diesbezüglich entscheiden nur der Propst und der Konvent der Chorherren nach Nützlichkeit und Ehrenhaftigkeit¹⁶⁸. Darüber hinaus verpflichtet der Propst sich und seine Nachfolger, den Schwestern die gewohnte Pfründe zu geben, die ihnen das beständige Lob Gottes ermöglicht¹⁶⁹. Alles in allem zeigt dieses Reformstatut deutlich, wie sehr die kleine Gemeinschaft der Klosterfrauen dem Propst und den Chorherren des Männerklosters untergeordnet war. Diese Statuten hat Bischof Wernhard von Passau am 15. März 1297 bestätigt¹⁷⁰.

Propst Konrad I. war auch anderweitig um Verbesserungen bemüht. Mit einer Urkunde vom 5. Februar 1300 richtete er für die Verwaltung der Jahrtagsstiftungen ein eigenes Obleiamt ein, das dem Konvent der Brüder und der Frauen für feierliche Vigilien und Messfeiern anlässlich der Anniversarien der Stifter ein halbes Talent zu zahlen hatte¹⁷¹. Diese Maßnahme wurde ebenfalls vom Passauer Bischof Wernhard am 24. April 1300 bestätigt¹⁷².

Trotz dieser Reformbemühungen vermochte das Kloster der Augustiner Chorfrauen in Ranshofen nicht mehr lange zu bestehen. Die nur noch von wenigen Personen gebildete Gemeinschaft scheint bald darauf in die Bedeutungslosigkeit abgeglitten zu sein. Als letzte ist in den Jahren 1297 und 1307 eine Laienschwester namentlich bezeugt¹⁷³. Diese Jeuta „conversa dilecta in Christo soror nostra in domo nostrarum dominarum“, die offensichtlich entgegen der Augustinus-Regel über Privateigentum verfügte¹⁷⁴, hat im Jahr 1297 mit Erlaubnis des Propstes mit

166 „Ipse etiam sorores habitum deferent regularem, videlicet nigra suppelitia et nigra pallia a dorso eminentia ultra caput, et sub frequenti clausura observationes salubres iuxta traditionem sancte regule observabunt“.

167 „Statuimus etiam, ut in ipso claustro nulla femina domicella vel vidua residere permittatur in habitu seculari admittentes, ut famule domus et virgines, que manualia opera vel psalterium discunt, vestibus laicalibus licite uti possint“.

168 „Statuimus etiam, ut nulla sororum predictarum per preces potentum assumatur, sed tantum per nos eligatur et detur talis, quam nostra consideratio utilem reputaverit et honestam“.

169 „Obligamus etiam nos et successores nostros ad dandum ipsis sororibus prebendam solitam, qua mediante in divinis possint laudibus continue perseverare“.

170 BOSHOF-FRENTZ 2013, 135 Nr. 3361; SCHOPF 1990, 29.

171 UBLOE 4, 329f. Nr. 353: „Statuimus in quolibet anniversario predictorum per predictum oblagerium in consolacionem conventus nostri fratrum et dominarum inpendi dimidium talentum de possessionibus ante dictis et decem pauperes eodem die nichilominus consolari volentes“.

172 BOSHOF-FRENTZ 2013, 162 Nr. 3449.

173 SCHOPF 1985, 91; SCHOPF 1990, 29 und 42.

174 Dazu SCHOPF 1985, 29–31 und SCHOPF 1990, 42.

fünf Talenten Salzburger Geldes zum Ankauf eines Gutes beigetragen¹⁷⁵. Ein Viertel von dessen Zinsertrag sollte jährlich am Tag der heiligen Katharina ausbezahlt werden für ein ewiges Licht am Katharinen-Altar zum Gedenken und zum Seelenheil Jeutas. Verantwortlich dafür ist die für die Beleuchtung zuständige Chorfrau „in clastro nostrarum dominarum“¹⁷⁶. Bemerkenswert ist die Aussage, dass die von Jeuta gestiftete Geldsumme von ihrer Hände Arbeit stammt. Mit den „labores manuum suarum“ könnten einfache manuelle Tätigkeiten, aber auch kunsthandwerkliche sogenannte Klosterarbeiten gemeint sein.

Nach Jeuta schweigen die historischen Quellen. Wir wissen nicht, wie lange der Frauenkonvent des Augustinerstiftes Ranshofen in der Folge noch weiter existiert hat¹⁷⁷.

In **Suben** dürfte um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Adelige Tuta aus der Verwandtschaft der mächtigen Grafen von Formbach, die auch Königin von Ungarn gewesen sein soll, eine Kirche gestiftet haben, an der gegen Ende des Jahrhunderts eine Klerikergemeinschaft bestand. Diese Eigenkirche gelangte um 1120 durch Schenkung des Grafen Udalschalk vom Lurgau und dessen Gattin Adelheid, einer Enkelin Tutas, in den Besitz ihres Sohnes Altmann, des Passauer Domherrn und späteren Bischofs von Trient (1124–1149), wobei die zugehörigen Güter für die Gott dienenden Kleriker bestimmt waren. 1126/27 stellte Bischof Altmann diese Kirche und die dortige Klerikergemeinschaft auf eine neue Grundlage, wohl in Form eines Kollegiatstifts. 1142 übereignete der Bischof dieses Stift dem Salzburger Domstift, dessen Propst und Domherren in Suben die Regel des heiligen Augustinus einführen sollten. Dem Salzburger Domkapitel waren auch Auswahl und Einsetzung des Propstes in dem neuen regulierten Chorherrenstift Suben vorbehalten¹⁷⁸. Dass die ursprüngliche Stifterin Tuta in dieses Stift eingetreten sei, ist bloße Vermutung¹⁷⁹. Auf die Existenz einer frühen Gemeinschaft von Klosterfrauen in Suben weist nur die vereinzelte Angabe des

175 UBLOE 4, 265f. Nr. 289: „Cum vero per nos eandem solutionem solvere non possemus in predio prenotato, Jeuta conversa dilecta in Christo soror nostra in domo nostrarum dominarum de laboribus suis de nostra licencia et permissione dedit quinque talenta prefate monete pro quarta parte census predii pretaxati, ut quarta pars census eiusdem predii, hoc est quadraginta denarii annuatim pro habendis luminaribus cederet ad altare beate virginis Katherine sibi pro memoriali et remedio sempiterno“.

176 „... statuimus firmiter et districte, ut quarta pars, sicut prehabitu est, videlicet LX denarii Saltz-purgenses, prout Jeuta predicta, ut in precedentibus continetur, de laboribus manuum suarum pro vigili sollicitudine comparavit, detur annuatim sine qualibet occasione in die beate Katherine in usum luminis ad eius altare illi domine assignando in clastro nostrarum dominarum, cui tunc commissum est de accendendis luminibus providere“. Über die Katharinen-Kapelle siehe SCHIFFMANN 1908/1, 15.

177 Vgl. RÖDHAMMER 1988, 147, und SCHOPF 1985, 88.

178 WEINFURTER 1975, 60–62; ZURSTRASSEN 1989, 73f.; MIERAU 1997, 406–408; ENGL 1984, 67–71; SCHAUBER 2005, 609–628; SCHACHINGER 2007, 17–20.

179 Die Vermutung bei RÖDHAMMER 1988, 157.

Todesdatums einer „Perhta conversa de Subene“ im Salzburger Nekrolog aus dem 12./13. Jahrhundert hin¹⁸⁰.

Genauere Nachricht über das dortige Augustiner Chorfrauenstift erfahren wir erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts durch eine Schenkungsurkunde des Erzbischofs Ortolf von Salzburg für die „religiosae et devotae feminae · · magistra et moniales monasterii in Summo ordinis sancti Augustini“¹⁸¹. Mit dieser am 1. Mai 1356 ausgestellten Urkunde schenkte der Erzbischof auf Rat und mit Zustimmung seines Dompropstes, Domdekans und Domkapitels der Subener Gemeinschaft von Chorfrauen Güter und Einkünfte in Uttendorf (Gem. im Pinzgau, polit. Bez. Zell am See, Salzburg), in der Abtenau (MG im Tennengau, polit. Bez. Hallein, Salzburg) und bei Rettenstein (bei St. Johann im Pongau, Salzburg), für deren Obsorge und Verwaltung die Salzburger Dompropste sorgen sollten¹⁸². Dafür wurde diesen für jene Besitzungen auch ein freies Verfügungsrecht zu ernennen und abzusetzen zugesprochen¹⁸³.

Bemerkenswerterweise verfügte der Erzbischof, dass die Erträge aus diesen Besitzungen der Katharina Czynkkin, „dicti monasterii monacha et professa“, zeit lebens zugutekommen sollten. Sie war von ihm im Stift Suben zu seinem Seelenheil und als Fürbitterin für ihn eingesetzt worden. Nach ihrem Tod sollten die Einkünfte für immer zwischen der Magistra und den Schwestern aufgeteilt werden¹⁸⁴. Diese sollten als geistliche Gegenleistung auf den Rat und mit der Zustimmung von Dompropst, Domdekan und Domkapitel am Begräbnistag des Erzbischofs für diesen Vigilien und Totenmesse mit Gebeten und frommen Werken abhalten, wie sie das beim Begräbnis einer ihrer Schwestern zu tun pflegten. Darüber hinaus haben die Magistra und die Schwestern versprochen, nach dem Tod der Katharina immer für den Erzbischof einen Jahrtag mit Vigilien und Totenmesse zu feiern¹⁸⁵.

180 Necrologia s. Rudberti Salisburgensis 132 zum 5. Mai und 504 (Register).

181 UBLOE 7, 448f. Nr. 444: „... , que ex sui prebendalis stipendii parvitate penurias ut plurimum vitam ducunt, ...“.

182 „... volentes et statuentes, ut prepositi Saltzburgenses eorundem prediorum seu honorum curam et administracionem habeant et dictis monialibus fructus redditus et proventus universos ... absque diminucione qualibet administrent, ...“.

183 „Ceterum notandum est, quod in bonis prediis seu possessionibus supradictis prepositus Salzburgeris, qui pro tempore fuerit, habere debet liberum ius instituendi et destituendi per omnem modum, quo hii suis temporibus, a quibus eadem nobis vacare ceperunt vel conperavimus, habuerunt“.

184 „... ita videlicet, quod iidem fructus redditus et proventus dilecte in Christo Katherine dicte Czynkkin dicti monasterii monache et professe, quam ibidem suavi Christi iugo pro nostre remedio anime applicavimus et pro nobis constituimus oratricem, proveniant et cedant integraliter ad tempora vite sue et deinde inter magistram et sorores predictas communiter perpetuis temporibus dividantur, ...“.

185 „... pro qua donacione magistre et sorores ipse nobis spiritualem volentes facere reconpensam de dictorum prepositi decani et capituli consilio et consensu pro nobis in die deposicionis nostre vigiliis et missam pro defunctis cum aliis oracionibus et pietatis operibus peragere, sicut pro una ex sororibus suis in deposicione eius consueverunt facere, et post obitum ipsius Katherine pro nobis anniversarium cum vigiliis de nocte ante vespas et de mane cum missa pro defunctis cum nota celebrare perpetuis temporibus promiserunt“.

In für die mittelalterliche Denkweise bezeichnender Art wird diese Güterschenkung einerseits damit begründet, dass die Pfründen der Chorfrauen nicht ausreichend seien, und andererseits dazu benützt, sich bei der begünstigten Gemeinschaft Unterstützung für sein Seelenheil zu verschaffen. In seiner Gesamtheit zeigt dieses Rechtsgeschäft den großen Einfluss des Erzbistums Salzburg und besonders des Salzburger Domkapitels auf das Stift Suben, wo der Erzbischof im dortigen Frauenkonvent auf den Rat und mit der Zustimmung seines Domkapitels eine Chorfrau als seine Fürbitterin installiert hat. Auffällig ist, dass in der betreffenden Urkunde vom Propst von Suben, von dem nach den bisherigen Erkenntnissen anzunehmen ist, dass er sowohl dem Männerkloster als auch dem Frauenkloster vorstand, bzw. von seiner und seines Konvents Zustimmung überhaupt nicht die Rede ist. Darin wird man allerdings nicht eine gewisse Emanzipation des von einer Vorsteherin geleiteten Frauenklosters in wirtschaftlichen Belangen sehen dürfen, weil ja die Verwaltung der geschenkten Güter den Salzburger Dompropsten vorbehalten war.

Über das weitere Schicksal des Frauenstiftes Suben ist nichts bekannt. Lokalhistoriker haben vermutet, dass die Kirche, die Propst Matthias Meermoser am 25. November 1429 Unserer Lieben Frau geweiht hat, jene des Frauenklosters gewesen sei¹⁸⁶. Fritz DWORSCHAK hat dessen Lage bei dieser späteren Pfarrkirche „unmittelbar vor dem Chorherrenstifte“ angenommen¹⁸⁷. Die Erinnerung an die Tatsache, dass das Augustiner Chorherrenstift Suben im Mittelalter ein Doppelkloster mit angeschlossenem Frauenkonvent war, ist jedenfalls in neuerer Zeit gepflegt worden. Das beweisen drei aus der Barockzeit stammende, ursprünglich im Oratorium des Turmes der Stiftskirche befindliche Stuckreliefs in Medaillonsform mit Brustbildern von Klosterschwestern¹⁸⁸. Auch der St. Florianer Chorherr und Geschichtsschreiber Franz Xaver PRITZ berichtete 1856, dass auf alten Gemälden des Stiftes Suben Chorfrauen „in Procession herumziehend“ dargestellt seien¹⁸⁹.

186 RÖDHAMMER 1988, 157. – Über das Patrozinium der Stiftskirche herrscht in der Fachwelt Uneinigkeit. Nach FREY 1927, 217 (zum Hochaltargemälde des hl. Augustinus 223) und HAINISCH-WOISETSCHLÄGER 1960, 339 war sie dem hl. Augustinus geweiht, nach SCHAUBER 2005, 609 und 640f. seit der ersten Kirche in der ursprünglichen Burg immer dem hl. Lambert.

187 DWORSCHAK 1952, 303; zur Lage auch KURZ 2015, 139.

188 SCHACHINGER 2007 mit allen Einzelheiten und Abbildungen; RÖDHAMMER 1988, 157f. mit einer Abbildung; SCHAUBER 2005, 633 Abb. 80 (Nonnenrelief „vom Oratorium der Westempore“); FREY 1927, 201 Nr. 9 und 203 Abb. 231 u. 232; DWORSCHAK 1952, 306 m. Abb. 8b: von „der Decke im Oratorium des Turmes“ und HAINISCH-WOISETSCHLÄGER 1960, 340: „Im Turmgeschoß [des ehemaligen Klostergebäudes] Stuckdecke mit Reliefs hl. Nonnen von ca. 1650 ...“. DWORSCHAK 1952, 306 hielt die Dargestellten nicht für Subener Nonnen, sondern für „Vertreterinnen der großen Orden“ in einem Ensemble von ursprünglich acht Medaillons. Die Reliefs befinden sich heute in renoviertem Zustand in der Turmstube des Hauses Suben Nr. 35, der ehemaligen Kirche Unserer Lieben Frau.

189 PRITZ 1856, 64; dazu SCHACHINGER 2007, 10 und 19.

Dem Augustiner Chorherrenstift **Waldhausen** gingen eine kleine ältere, von circa 1138 bis 1143 bestehende Regularkanonikerzelle in Waldhausen und die 1147 vom Bistum Passau aus mit Stiftungsgütern, die Otto von Machland zur Verfügung gestellt hatte, erfolgte Gründung eines Regularkanonikerstiftes im nahegelegenen Säbnich voraus. 1162 wurde das Stift Säbnich mit dessen Johannes-Patrozinium in das mittlerweile erneuerte Waldhausen verlegt¹⁹⁰. Dass das dortige Chorherrenstift als Doppelkloster organisiert war¹⁹¹, erfahren wir aus zwei Urkunden des Bischofs Diepold von Passau (1172–1190). Beide betreffen zwei Stadien ein und desselben Rechtsgeschäfts, nämlich des Verkaufs von Waldhausener Gütern im salzburgischen Lungau und im steirischen Einach (OG Stadl-Predlitz, polit. Bez. Murau) an das Salzburger Domkapitel, und zwar vor und nach dem erfolgreichen Einspruch der Verkäufer gegen die Höhe des Kaufpreises. Nach Ansicht des Passauer Diözesanbischofs war dieser Handel grundsätzlich für beide Parteien vorteilhaft, weil die Waldhausener mit dem erzielten Geld ihrem Stift näher gelegene Besitzungen erwerben wollten und die Salzburger mit dem Kauf ihren Besitz arrondieren konnten. Dieses Rechtsgeschäft, das nur mit der Zustimmung des Bischofs abgewickelt werden konnte, „weil die Kirche Waldhausen“ – wie er betonte – „mit allem ihrem Recht gänzlich zur Passauer Kirche gehört und daher der Verkauf ohne seine Ermächtigung nicht für völlig rechtskräftig gehalten werden kann“¹⁹², wurde in mehreren Schritten vollzogen, die in den beiden in Teilen weitgehend gleichlautenden Bischofsurkunden festgehalten wurden.

Der ersten Urkunde vom Juli 1188¹⁹³ ist zu entnehmen, dass sich Propst Gottschalk von Waldhausen mit Zustimmung seiner Brüder einerseits und Dompropst Gundaker von Salzburg mit seinem Domkapitel andererseits über den Verkauf der Lungauer Güter für die Summe von 110 Mark Friesacher Geldes geeinigt haben und dass dieses Rechtsgeschäft mit der Hand des zustimmenden Bischofs und des Grafen Otto von Velburg, des Waldhausener Vogtes, vollzogen

190 WEINFURTER 1975, 81–85; ZURSTRASSEN 1989, 75f.; MIERAU 1997, 413–416; SCHÜTZ 2005, 643–659.

191 PRITZ 1853, 319; MÜLLER 1959, 45 und im Anmerkungsteil 15 Anm. 101; KURZ 2015, 141–144.

192 SUB 2, 620 Nr. 457: „... habita deliberatione, ut ex eodem precio viciniora et commodiora predia suę conquireret ecclesię. Hanc igitur providentiam utriusque partis utilem prospicientes, quia Walthusensis ecclesia cum omni iure suo Pataviensi, cui licet inmeriti presidemus, integraliter attinebat et eo respectu sine auctoritate nostra predicta venditio rata plenarie haberi non poterat, ...“; SUB 2, 629 Nr. 464: „... habita deliberatione, ut ex eodem precio viciniora et commodiora predia suę conquireret ecclesię. Hunc igitur contractum utrique parti utilem fore prospicientes, quoniam Walthusensis ecclesia cum omni iure suo Pataviensi ecclesię, cui licet inmeriti presidemus, integraliter attinet et eo respectu sine nostra auctoritate predicta venditio rata penitus haberi non poterat, ...“. Das ganze Rechtsgeschäft auch bei MÜLLER 1959, 44–46 und PRITZ 1853, 316–319.

193 SUB 2, 619–621 Nr. 457 = UBLOE 2, 418–420 Nr. 286. Zur Datierung siehe BOSHOFF 1992, 281 Nr. 922 und GROSS 1911, 632–635 und 650 Nr. 146.

wurde¹⁹⁴. Daraufhin haben sich allerdings einige Brüder und Schwestern der Waldhausener Kirche über den ungleichwertigen Verkauf aufgeregt und vom Bischof heftig verlangt, den Handel für ungültig zu erklären¹⁹⁵. Ihrem Drängen gaben die Salzburger schließlich auf den Rat des Bischofs Diepold hin nach und erhöhten die Kaufsumme um 15 Mark Friesacher Geldes sowie um einen silbernen Kelch im Wert von acht Talenten. Als Empfänger werden der Propst von Waldhausen und das *Kollegium* seiner Kirche genannt, als Zustimmende die ganze Gemeinschaft sowohl der Kleriker als auch der Konversen-Brüder und der *Nonnen* der Waldhausener Kirche¹⁹⁶. Diese Übereinkunft hat der Passauer Bischof auf Bitten des Salzburger Dompropstes und dessen Domkapitels beurkundet.

In der zweiten von Bischof Diepold in der Zeit vor dem 16. Mai 1189 ausgestellten Urkunde¹⁹⁷ wird dieser Handlungsablauf ebenfalls geschildert, allerdings mit der gegenüber der ersten Urkunde deutlicheren Aussage, Propst Gottschalk von Waldhausen habe „una cum consensu *fratrum suorum plurium et meliorum*“ dem Verkauf zugestimmt¹⁹⁸, d. h. also, dass er nur eine qualifizierte Mehrheit seines Männerkonventes hinter sich hatte. Inhaltlich wichtiger ist freilich der Zusatz, dass der Salzburger Dompropst die Kaufsumme, um den Streit zu beruhigen, aus seiner Freigebigkeit nochmals um acht Mark erhöht hat, wovon drei für die Schwestern und fünf für den übrigen Konvent bestimmt waren¹⁹⁹. Da mit dem übrigen Konvent die Gemeinschaft der Brüder gemeint sein muss, lässt sich aus dem Verteilungsverhältnis von 3 : 5 auf das damalige Zahlenverhältnis zwischen den Mitgliedern des Frauenklosters und den zahlreicheren des Männerklosters

194 SUB 2, 620 Nr. 457: „... pretaxatam venditionem auctoritate nostra corroborantes tam manu nostra quam advocati Walthusensis ecclesie Ottonis comitis de Uelburch prenominatas possessiones in Lungö sitas eidem Gundachero preposito et ecclesie sue choro potestative delegavimus“; SUB 2, 629 Nr. 464: „... pretaxatam venditionem roborantes prememorata predia in Lungowe et Ketelenbruke et lunah sita predicto Gundakaro preposito Salzburgensi et ecclesie sue choro confirmavimus“.

195 SUB 2, 620 Nr. 457: „His sane tam congruo rationis moderamine peractis contigit, quosdam Walthusensis ecclesie fratres simul cum sororibus cassa penitudinis mobilitate super fratrum venditione prediorum intensius turbari ac sepenumero dictam conventionem in irritum a nobis revocari instanter postulare“; SUB 2, 629 Nr. 464: „His ita peractis contigit quibusdam fratribus et sororibus Walthusensibus predictam venditionem displicere, quia asserebant, predia illa precio minus iusto vendita fuisse addique sibi aliquid debere“.

196 SUB 2, 620f. Nr. 457: „... prememoratus Salzburgensis prepositus suorum assensu fratrum voluntati nostre consuetus satisfacere, marcas quindecim Friesacensis monetę, ut omnino in hoc negotio sibi detraherentium excluderet livorem, Walthusensi preposito et ecclesie sue collegio una cum scifo argenteo superaddidit ac demum totius congregationis tam clericorum quam fratrum conversorum et sanctimonialium Walthusensis ecclesie obtento in predicta venditione consensu factum ipsum roborari nostroque iure ac benivolentia petiit consummare“.

197 SUB 2, 628–631 Nr. 464 = UBLOE 2, 420–422 Nr. 287. Zur Datierung siehe BOSHOFF 1992, 287f. Nr. 941 und GROSS 1911, 632–635 und 650 Nr. 150.

198 SUB 2, 629 Nr. 464.

199 SUB 2, 629f. Nr. 464: „Quorum instantię satisficientes preposito Salzburgensi Gundekaro persuasimus, marcas quindecim monetę Friesacensis superaddere, quod et fecit, et insuper, ut omnis sopiretur controversia, addidit ex sua liberalitate marcas octo, tres sororibus, quinque conventui reliquo, nec non et ciphum argenteum octo talenta valentem“.

schließen. Nach dem neuerlichen Entgegenkommen des Salzburger Dompropstes hat die ganze Waldhausener Gemeinschaft sowohl der Kleriker als auch der Laien, der Brüder und der Schwestern, jeder und jede Einzelne durch seine bzw. ihre Unterschrift dem Verkauf zugestimmt²⁰⁰. Im weiteren Verlauf der verschiedenen Rechtshandlungen, nachdem Propst Gottschalk resigniert hatte und Sieghard als sein Nachfolger eingesetzt worden war²⁰¹, fällt auf, dass von einer Mitwirkung der Chorfrauen keine Rede mehr ist. Die Restsumme des Kaufvertrages wurde nämlich Sieghard und den Waldhausener Brüdern auf einer Kapitelversammlung in Krems an der Donau ausbezahlt, so dass das Rechtsgeschäft mit der Zustimmung des Propstes und seiner Brüder bekräftigt werden konnte²⁰².

Aus den beiden Urkunden ergibt sich also für die Stellung der Chorfrauen im Stift Waldhausen, dass sie über den Verkauf der Stiftsgüter zumindest informiert und in den Protest gegenüber dem Bischof von Passau eingebunden waren, dass in der Folge auch ihre Zustimmung eingeholt wurde bzw. erforderlich war, dass sie aber nach ihren schriftlichen Zustimmungserklärungen im Waldhausener Stift, die dem Bischof von zwei vertrauten Passauer Domherren überbracht wurden, in diesem Fall außerhalb ihres Klosters nicht mehr in Erscheinung traten. In dem abschließenden Rechtsakt wurde das Stift Waldhausen von seinem Propst und dessen Brüdern, also von dem Vorsteher des Gesamtklosters und von den Chorherren, vertreten. Eine Magistra als Vorsteherin der Schwestern bzw. des Frauenklosters scheint im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft in keiner der beiden Urkunden auf. Wenn als Waldhausener Gemeinschaft sowohl Kleriker als auch *Laien*, Brüder und Schwestern zusammengefasst werden, so sind darunter wohl auch die Konversen beiderlei Geschlechts zu verstehen.

Auf zwei weitere Belege, die beweisen, dass dieses Doppelklosters in Waldhausen im späten Mittelalter noch immer bestanden hat, hat Christiane Ulrike KURZ hingewiesen²⁰³. Im Nekrologium des Chorherrenstiftes St. Pölten ist „Elyzabeth conversa in Walthausen et consoror nostra“ in einer Schrift des 14. Jahrhunderts eingetragen²⁰⁴ und im Totenbuch des Stiftes Seckau „Heydweigin

200 SUB 2, 630 Nr. 464: „Igitur postquam omni eorum petitioni satisfactum fuit, totius congregationis Walthusensis tam clericorum quam laicorum fratrum et sororum super facto consensum singulorum et singularum subscriptione annotatum ac nobis per discretos et dilectos nostros clericos ꝛcclesię nostrę canonicos ... recipientes transmissum ...“.

201 Vgl. dazu die unklare Propstliste bei MÜLLER 1959, 276.

202 SUB 2, 630 Nr. 464: „... sepe nominatus Salzburgensis prepositus Gundakarus, ut factum suum ex omni parte firmum et immobile permaneret, in capitulo nostro in media Quadagesima Chremse habito residuum pecunię Walthusensi ꝛcclesię promissę, quod Gotschalco priori preposito minus dederat, Sighardo successori suo et fratribus Walthusensibus pleniter persolvit, et sic iterum consensum eiusdem Sighardi prepositi et fratrum suorum in presentia nostri et capituli contractus superior confirmatus est“.

203 KURZ 2015, 144.

204 Necrologium canonice ad S. Hippolytum 501; zur Datierung siehe die Vorbemerkung a. a. O. 473.

Stobierin, sorores nostre (!), omnes de monasterio Walthausen a. (14)69²⁰⁵, also zum Jahr 1469. Man wird daher mit gebotener Vorsicht schließen dürfen, dass das dem Männerkloster angeschlossene Frauenkloster zumindest bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fortbestanden hat. Das würde bedeuten, dass in dem nach den Zerstörungen durch die Hussiten unter Propst Martin I. (1443–1457) wieder instand gesetzten Kloster²⁰⁶ auch Baulichkeiten für den Frauenkonvent vorhanden gewesen sein müssten.

Als wichtigste und aussagekräftigste Quellen zu unserem Thema haben sich Urkunden erwiesen, insbesondere jene, die im Zuge von Erneuerungen und Reformen Statuten oder solchen ähnliche normative Bestimmungen festgeschrieben haben oder mit denen Streitigkeiten beigelegt worden sind. Einzelnennungen von Klosterfrauen finden sich verständlicherweise in Traditionsnotizen und vor allem in Nekrologien. In der zeitgenössischen mittelalterlichen Historiographie haben die den Männerklöstern des Augustinerordens angeschlossenen Frauenkonvente keinen nennenswerten Niederschlag gefunden.

Leider ist die Quellenlage für die fünf im Bereich des heutigen Oberösterreich im Verbund mit Chorherrenstiften unterschiedlich lang nachzuweisenden Frauenklöster insgesamt sehr different und bloß bruchstückhaft²⁰⁷, für Reichersberg noch am besten, für Waldhausen am schlechtesten. Dennoch lassen sich in der Zusammenschau dieser kargen Überlieferung einige Grundzüge erkennen, die im Wesentlichen dem entsprechen, was die moderne Forschung über Doppelklöster in den Orden der Benediktiner und der Augustiner Chorherren erarbeitet hat. Das gesammelte Quellenmaterial reicht jedoch nicht aus, um die von Stephanie HAARLÄNDER²⁰⁸ skizzierte historische Entwicklung der Institution in den drei Phasen der Gründung, der Konsolidierung und Institutionalisierung sowie letztlich verschiedener Stufen der Dissoziation nachverfolgen zu können. Sieht man vom wahrscheinlichen frühen Vorläufer St. Florian aus der Zeit des Bischofs Altmann von Passau ab, so berechtigt unsere Übersicht zu der Annahme, dass in den drei Augustinerstiften in Reichersberg, Ranshofen und Suben seit der ersten Hälfte und in Waldhausen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts regulierte Frauenkonvente bestanden, die den jeweiligen Chorherrenstiften angegliedert waren. Diese spezielle Form des Doppelklosters mit Männer- und Frauenkonventen steht im Zusammenhang mit den Idealen und Zielen der Kanonikerreform, die von Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) ausgegangen ist. Dabei gehörten die mit Salzburg direkt verbundenen Stifte Reichersberg und Suben dem

205 Necrologium Seccoviense 429.

206 KURZ 2015, 142.

207 Was nach dem kritischen Überblick über die Forschungsgeschichte von HAARLÄNDER 2006, 35–40 für alle Doppelklöster gilt.

208 HAARLÄNDER 2006, 34f. und 40–43.

engeren Salzburger Reformverband an, die Stifte Ranshofen und Waldhausen hingegen dem lockereren Kreis der Salzburger Observanz²⁰⁹. Möglicherweise haben sich so die Interessen der kirchlichen Reformer, denen die Erfassung möglichst vieler Bevölkerungsteile ein Anliegen war²¹⁰, und des lokalen und regionalen (Stifter-)Adels, dem eine kirchliche Einrichtung zur Versorgung seiner weiblichen Angehörigen willkommen sein musste, getroffen. Das demselben Orden der Augustiner Chorherren angehörende Stift St. Florian bei Linz ist von der im 12. Jahrhundert von Salzburg ausgegangenen Reformbewegung nicht erfasst worden²¹¹.

Soweit wir sehen, standen die hier behandelten regulierten Kanonissenstifte stets im Schatten der Männerklöster, denen sie angeschlossen waren. Auch was die Personalstärke betrifft, scheinen sie in der Regel kleiner gewesen zu sein – eine Feststellung, die durch die punktuell ersichtlichen Verhältniszahlen in Waldhausen (5 : 3, Ende 12. Jahrhundert) und in Reichersberg (6 : 1, zweite Hälfte 14. Jahrhundert) verdeutlicht wird. Dass in Ranshofen 1282 die Jahrtagszahlung an die Chorfrauen doppelt so hoch war wie die an die Chorherren, dürfte der damaligen wirtschaftlichen Lage des Stiftes geschuldet gewesen sein. Die Klosterkirche des Männerkonvents galt als Hauptkirche, wie eine eigene Kirche der Klosterfrauen überhaupt nur in Reichersberg belegt ist und in Suben vermutet wird. Der Propst des Männerstiftes hatte die oberste Leitungsgewalt auch über das Frauenstift, dessen Vorsteherin ihm untergeordnet war. Diese wurde von ihm aus dem Kreis der Chorfrauen ausgewählt und führte den Titel „magistra“ (Meisterin). Das war kein gleichwertiger Titel einer Prälatin wie im Falle von Abt und Äbtissin oder Propst und Pröpstin, sondern ein deutliches Zeichen einer rangmäßigen Ungleichstellung bzw. der Unterordnung unter den (männlichen) Propst²¹². Die Magistra – für Reichersberg und Waldhausen ist dieser Titel nicht belegt – war offensichtlich nur für die Leitung der inneren geistlich-organisatorischen Angelegenheiten des Frauenklosters zuständig²¹³, während der Propst sowohl die männliche als auch die weibliche Gemeinschaft seines Stiftes nach außen vertrat und repräsentierte. Er entschied im Zusammenwirken mit seinem (Männer-) Konvent über die Aufnahme in das Frauenkloster. Ihm stand die Disziplinargewalt über beide Konvente zu – ob daneben auch der Magistra für ihren Bereich eine eingeschränkte Gewalt eingeräumt wurde, ist in unseren Fällen nicht ersichtlich.

209 Zu der Unterscheidung zwischen Verband und Observanz siehe WEINFURTER 1975, 24–26, zum Salzburger Einfluss in der Diözese Passau siehe ZURSTRASSEN 1989, 72f. und 75f.

210 WEINFURTER 1975, 291f.; SCHAUBER 1984, 122; MOIS 1953, 217f. und 224.

211 ZURSTRASSEN 1989, 76.

212 Auch bei Männerklöstern weist die gelegentliche Bezeichnung des Vorstehers als „magister“ auf ein Abhängigkeitsverhältnis hin, wie die Beispiele aus Suben (1142) und Bischofshofen (1160/64) gegenüber Salzburg zeigen; WEINFURTER 1975, 61 und 63 m. Anm. 368. Siehe dazu auch SCHAUBER 1984, 123; BRUNNER 1994, 280 und CZERNY 1878/1, 278.

213 Dazu SCHELLHORN 1925, 135.

Wenn es zu einer reformerischen Erneuerung eines Frauenklosters kam, war es der Propst, der die Reform durchführte. Solchen Bestrebungen entsprach, dass den Klosterschwestern das Verlassen ihres abgeschlossenen Klosterbezirkes (Klausur) nur in begründeten Fällen erlaubt war. Besonders deutlich wird dies in der von Vertretern des Diözesanbischofs 1374 für Reichersberg erlassenen Bestimmung, wonach die Schwestern ihr Kloster, in dem sie eingeschlossen sein sollten, nur mit Erlaubnis des Propstes, der die Schlüssel einem Mitbruder überantwortete, verlassen durften. Dort, wo einem Frauenkonvent eine eigene Kirche zur Verfügung stand, sorgte der Propst dafür, dass Chorherren die Messe lasen und andere erforderliche geistliche Dienste erbrachten.

Die Kanonissen und die Konversinnen selbst legten als Ordensfrauen die Profess ab²¹⁴ und erhielten aus der Hand des Propstes oder im Rahmen großer Feierlichkeiten vom Bischof „den Schleier als Zeichen der Weihe an Gott“²¹⁵ – diese Zeremonie mit dem Weihegebet wurde als „velatio“ bezeichnet. Die den Männern gespendeten höheren geistlichen Weihen blieben ihnen jedoch als Frauen vorenthalten²¹⁶.

Die Verwendung des Begriffspaars „frater“ und „soror“, Formulierungen wie „in conversationem fratrum et sororum Deo in R(eichersberg) militantium“, „conventus noster fratrum et dominarum“ in Ranshofen und „ecclesie sue collegium“ in Waldhausen, die bischöfliche Wertung sowohl des Männerklosters als auch des Frauenklosters als „ecclesia“ in Reichersberg und das im Spätmittelalter gewährte Siegelrecht erwecken zwar den Anschein von Gleichberechtigung zwischen Chorherren und Chorfrauen, im Konkreten zeigt jedoch das Einzelbeispiel der Ranshofener Statuten aus dem Jahr 1290 über die Totenfeierlichkeiten für verstorbene Stiftsmitglieder, die zum Priester oder zum Diakon geweiht waren, sowie für auswärtige Weltpriester die reale hierarchische Unterscheidung. Demnach waren bezüglich der Art der Teilnahme an diesen Zeremonien auch die gebildeten, allerdings als Frauen nicht ordinierten Chorfrauen (sorores litterate) den Diakonen und Subdiakonen gleichgestellt, nicht aber den Chorherren mit Priesterweihe, deren vornehmliche Aufgabe natürlich die Messfeiern waren. Ungebildete Schwestern (sorores non litterate) standen auf derselben Rangstufe wie Laienbrüder und hatten dieselben Gebete zu verrichten. Ein ähnliches Bild bietet sich 1325 in St. Florian, wo im Rahmen einer Pfründenbesserung Subdiakone,

214 In einer St. Florianer Handschrift aus dem 12. Jahrhundert sind die Gebete bei der Einkleidung im „beatae professionis habitus“ überliefert; CZERNY 1878/1, 278 Anm. 1. Reichersberger Statuten von 1298 forderten: „Maxime cum iure cautum sit, quod homines diverse professionis non socientur in uno monasterio. Volumus, ut dictum monasterium, sicut cicius fieri poterit, diligentissime obseretur ...“ (UBLOE 4, 294 Nr.314). Zur Profess der Konversinnen siehe WEINFURTER 1975, 287, der den Nachweis für die Konversen erbracht hat.

215 SCHELLHORN 1925, 136f.; HEINZ 2000, Sp. 157f.; siehe dazu auch HÄUSSLING 1991, Sp. 808.

216 Die St. Florianer Kirchweihchronik unterscheidet 1291 zwischen „per ecclesie consecracionem, per clericorum ordinationem, per sanctimonialium velacionem“; ZAUNER 1971, 88.

Konversen, Klosterschwestern (*sorores*) und Weltgeistliche in dieser Abfolge aufgezählt werden.

Mit Ausnahme einer Laienschwester, für die der Titel „*cameraria*“ bezeugt ist, und einer für die Beleuchtung verantwortlichen Klosterfrau in Ranshofen sind keine weiteren Funktionärinnen bekannt. Die Anzahl der Mitglieder der Frauenkonvente in den einzelnen Klöstern haben zweifellos entsprechend den Zeitläufen geschwankt. In Ranshofen war die Zahl der Klosterschwestern am Ende des 13. Jahrhunderts auf höchstens sechs und mindestens drei beschränkt, in Reichersberg zur selben Zeit auf 24, und das beide Male im Zuge einer Erneuerung nach vorhergegangenem Niedergang. Man wird daher Größe und Bedeutung der im oberösterreichischen Raum neben den Chorherrenstiften bestehenden Gemeinschaften von Klosterfrauen nicht besonders hoch einschätzen dürfen, zumal auch in den Männerklöstern die Zahl der Kanoniker zeitweise nicht sehr groß gewesen sein dürfte²¹⁷. Propst Sifrid von Ranshofen (1255–1276) klagte, dass sein Stift, das früher 14 Priester und 50 weitere Stiftsangehörige versorgen konnte, nur mehr für drei Personen aufkommen könne²¹⁸. In Reichersberg beklagte man 1335 die winzige Schar der Chorherren und Nonnen²¹⁹. 1374 war die Zahl Letzterer so gering, dass die kanonischen Tagzeiten nicht gesungen werden konnten²²⁰.

Die weiblichen regulierten Gemeinschaften setzten sich zusammen aus Chorfrauen (*Kanonissen*) und Laienschwestern (*Konversinnen*). Für sie finden sich in den Quellen – in der Hauptsache Urkunden von Pröpsten der betreffenden Klöster, der Diözesanbischöfe von Passau oder deren Vertreter sowie des Erzbischofs von Salzburg und somit offizielle Dokumente – verschiedene Bezeichnungen: Nonnen (*moniales*, *sanctimoniales*, *monacha et professa*), Schwestern (*soror nostra*, *sorores*), Klosterfrauen (*chlostervrawn*), und Frauen (*dominae*, *feminae*, *frawn*, *religiosae mulieres*). Die Konversinnen galten auch als Schwestern (*nostra soror et conversa*, *converse sorores nostre*, *conversa dilecta in Christo soror nostra*). Zumindest in der Frühzeit gehörten die Klosterfrauen dem regionalen Adel an. Im späteren Mittelalter dürfte dieser gesellschaftliche Kreis ausgeweitet worden sein, wie auch das Beispiel der Katharina Czynkkin zeigt, die vom Salzburger Erzbischof als Fürbitterin in das Stift Suben entsandt worden ist.

Hinsichtlich des geistlich-spirituellen Lebens in den Klöstern erfahren wir außer der Verpflichtung zum Chorgebet bzw. den Feierlichkeiten anlässlich von Todesfällen und Totengedenken nur in Reichersberg um die Mitte des 12. und in Ranshofen am Ende des 13. Jahrhunderts von einer Affinität der Schwestern zu

217 Siehe dazu die schwankenden Zahlen in Reichersberg bei HAIDER 1983, 82, und in Ranshofen bei SCHOPF 1985, 41 sowie für St. Florian im 12. Jahrhundert CZERNY 1878/1, 277.

218 SCHMIDT 1984, 143.

219 MEINDL 1884, 62: „*pusillus grex canonicorum et sanctimonialium Reycherspergensis ecclesie*“.

220 Oben S. 104f.

den Psalmen. In Ranshofen ist auch für Chorfrauen und Laienschwestern eine Unterscheidung zwischen „litterate“ und „non litterate“ sowie für Laienschwestern neben den geistlichen Verrichtungen auch Arbeit mit den Händen bezeugt²²¹.

Im Laufe des Spätmittelalters mit seinen vielfältigen Krisenzeiten scheint es für die Frauenklöster wesentlich geworden zu sein, ihre Besitzungen und Einkünfte von jenen der Männerklöster zu trennen und darüber nach Möglichkeit Verfügungsgewalt oder zumindest Einfluss zu gewinnen, hing doch von der Größe und der Sicherheit der von den Klosterfrauen bezogenen Pfründen die Lebensfähigkeit ihrer jeweiligen klösterlichen Gemeinschaft ab. In Reichersberg ist die daraus im 14. Jahrhundert entstandene heftige Auseinandersetzung zwischen den Konventen der Männer und der Frauen nachzuverfolgen, die 1374 für die kämpferische Vorsteherin Osanna Epelhauser mit der Strafe des Bannes für ihren Ungehorsam gegenüber dem Propst und damit zum Nachteil der Frauen geendet hat. Es verwundert daher nicht, dass keines der fünf unselbstständigen Augustiner Chorfrauenstifte, die einst auf später oberösterreichischem Boden in der Organisationsform von Doppelklöstern bestanden haben, die unruhigen, kriegerischen und wechselvollen Zeiten des Spätmittelalters überlebt hat. Allerdings dürfte im Rahmen des allgemeinen klösterlichen Niedergangs auch die geregelte monastische Lebensweise der Chorfrauen ihre frühere Attraktivität verloren haben. Nach Maurus SCHELLHORN waren generell für das Ende der Frauenkonvente „Zerstörung der Klostergebäude durch Krieg oder Brand, wirtschaftliche Notlage, Mangel an Nachwuchs, Mißgunst des Abtes oder des Mönchskonventes (und) sittlicher Verfall“ maßgeblich²²². Im Falle der untersuchten Frauenklöster ist zwar in einzelnen Quellen die Befolgung der Ordensregel eingeschärft worden, Klagen über einen sittlichen Verfall der Frauenklöster sind jedoch nirgends bekannt. Die Endphasen der institutionellen Verbindung von Männer- und Frauenstiften im untersuchten Gebiet scheinen im 14. und 15. Jahrhundert gelegen zu sein. Die Chorherrenstifte, mit denen die Frauenstifte verbunden gewesen waren, haben dagegen die Wirrnisse der Jahrhunderte überstanden und haben als geistliche Gemeinschaft und als Institution fortbestanden. Bis heute jedoch nur in St. Florian bei Linz und in Reichersberg am Inn; die anderen Stifte in Ranshofen, Suben und Waldhausen wurden bekanntlich im 18. Jahrhundert in der Zeit des Josephinismus aufgehoben.

221 Zur Lebensweise der Regularkanonissen und der Konversen siehe WEINFURTER 1975, 270–280 und 285–291; SCHELLHORN 1925, 135–164; RÖDHAMMER 1988, 145f., und die Feststellung von MOIS 1953, 225, dass „sich allerdings von dem Leben und Streben der damaligen Frauenklöster nach St. Augustins Regel kaum mehr dürftige Andeutungen erhalten haben“.

222 SCHELLHORN 1925, 118. Vgl. dazu die von HAARLÄNDER 2006, 41–43 angeführten Gründe für „Dissoziation“ und Ende der Doppelklöster.

Während die zeitweilige Organisation der oberösterreichischen Augustiner Chorherrenstifte als Doppelklöster in der landesgeschichtlichen Literatur schon bisher bekannt war, ist ihr in dieser Hinsicht im Falle der Benediktinerklöster unseres Landes nichts zu entnehmen. Allerdings sind schon seit längerem aus dem benachbarten Bayern, aus der Schweiz und aus dem deutschen Südwesten viele Beispiele für die Einrichtung von Frauenkonventen in Männerklöstern des Benediktinerordens bekannt²²³ – die Doppelklöster in Salzburg und in Admont wurden bereits erwähnt. Dazu kommt, dass die moderne kirchengeschichtliche Forschung die große Bedeutung der von Cluny und Gorze ausgehenden kirchlich-monastischen Reformbewegungen im hohen Mittelalter herausgearbeitet hat²²⁴. Heute weiß man, dass die von Mönchen und Nonnen sowie von Chorherren und Chorfrauen gebildete Klostergemeinschaft „ein charakteristischer Zug der religiösen Bewegung dieser Zeit“ gewesen ist²²⁵. In einem grundlegenden Vortragstext zur Problematik der Überlieferung und der historiographischen Tradition zur Geschichte der Doppelklöster hat Elsanne GILOMEN-SCHENKEL 1990 formuliert, „daß alle im Hochmittelalter entstandenen benediktinischen Reformklöster zugehörige Frauenkonvente besessen haben“²²⁶. Oder wie danach auch in einem modernen Handbuch zusammengefaßt wurde: „Das Doppelkloster war bei den Reformklöstern eher die Regel als eine Ausnahme“²²⁷. Von den betroffenen Zeitgenossen hat um 1150 ein Mönch im Vorwort zur Chronik des süddeutschen Doppelklosters Petershausen diese Einrichtung gegen anscheinend vorhandene Einwände so gerechtfertigt: „Hier ist auch darauf hinzuweisen, daß die frommen Frauen gemeinsam mit den heiligen Jüngern Gott dienten; es ist daher nach diesem Beispiel nicht zu tadeln, sondern eher zu loben, wenn Klosterfrauen in den Klöstern der Diener Gottes Aufnahme finden, damit beide Geschlechter am gleichen Ort, wenn auch voneinander getrennt, zum Heil geführt werden“²²⁸.

Bekanntermaßen haben sich auch die oberösterreichischen Benediktinerklöster den verschiedenen, über Hirsau, St. Blasien und Siegburg bzw. über Einsiedeln und Münsterschwarzach vermittelten Reformeinflüssen im 11. und 12. Jahrhundert

223 Dazu HAWEL 2007, 329; MOIS 1953, 217–219 und 224f.; WEINFURTER 1975, 290; GILOMEN-SCHENKEL 1990, 197–211, und die Übersicht bei SCHELLHORN 1925, 114–118.

224 Ein Überblick bei HAWEL 2007, 268–293, speziell die Doppelklöster betreffend HILPISCH 1928, 60f.

225 GILOMEN-SCHENKEL 1990, 199.

226 GILOMEN-SCHENKEL 1990, 199; schon HILPISCH 1928, 61 hatte ausgeführt, „daß fast sämtliche Männerabteien der Benediktiner und Regularkanoniker in Süddeutschland, Österreich und der Schweiz neben sich einen Frauenkonvent besaßen“.

227 HAWEL 2007, 329; bereits GILOMEN-SCHENKEL 1990, 207 hatte festgestellt, dass „die Doppelklostereinrichtung bei den vorgestellten benediktinischen Reformklöstern nicht die Ausnahme sondern die Regel war“.

228 HAWEL 2007, 329; der lateinische Text bei GILOMEN-SCHENKEL 1990, 202f.

nicht entzogen²²⁹. Den Nachweis erbracht zu haben, dass bei diesem Zeitgeist und diesem Umfeld der Trend zur Klostergemeinschaft von Männer- und Frauenkonventen im oberösterreichischen Raum ebenfalls Wirkung gezeigt hat, ist das Verdienst der vor wenigen Jahren publizierten Quellensammlung von Christiane Ulrike KURZ. Es lohnt daher, auch in diesem Bereich den Indizien und vereinzelt Spuren genauer nachzugehen, die auf die Existenz von benediktinischen Doppelklöstern hinweisen.

Leider trifft für die benediktinischen Reformklöster in Oberösterreich dasselbe zu, was GILOMEN-SCHENKEL bezüglich der Quellenlage in dem von ihr untersuchten rhätisch-alemannischen Raum festgestellt hat: Die rechtlichen und wirtschaftlichen Quellen der einzelnen Klöster bieten keine Aussagen über die Doppelklosterorganisation, und es gibt darüber auch keine normativen Quellen wie z. B. Statuten, was die Autorin als „die folgenschwerste Quellenlücke“ eingeschätzt hat²³⁰. Völlig zu Recht hat sie daher in den Nekrologien – „eine Art innerklosterliche Quellen“ – jene Quellengruppe gesehen, die ersatzweise für Untersuchungen zu unserem Thema herangezogen werden müssen. „Die Totenbücher eines Doppelklosters müssten als echte prosopographische Quellen dessen speziellen Charakter widerspiegeln, daß nämlich Männer- und Frauengemeinschaft zusammen eben erst das Kloster bilden“²³¹. Gleichzeitig hat GILOMEN-SCHENKEL betont, dass es einer sehr sorgfältigen Analyse und Auswertung der jeweiligen Nekrologien bedarf. Schon Albin CZERNY hat seinerzeit für bemerkenswert gehalten, „wie verschiedenartig die Praxis bei Einrichtung der Totenbücher selbst in einem und demselben Hause gewesen ist“²³². Folgt man diesem empfohlenen Weg, so ergibt sich für die oberösterreichischen Benediktinerklöster folgendes Bild.

In dem 748 vom bayerischen Agilolfingerherzog Odilo gegründeten Kloster **Mondsee**²³³ sind in dem Nekrologium aus dem 12. und 13. Jahrhundert auffällig viele Nonnen (moniales) verzeichnet²³⁴. In dieser Quelle findet sich weder bei den Männer- noch bei den Frauennamen ein Zusatz, dem zu entnehmen wäre, welchem Kloster diese Verstorbenen angehört haben. Dass es sich bei allen genannten „moniales“ bloß um in die Verbrüderung bzw. Verschwesterung des Klosters Mondsee aufgenommene Nonnen anderer (Benediktinerinnen-) Klöster gehandelt hat, ist unwahrscheinlich. Zumal naheliegend ist, dass in den Totenbüchern in erster Linie Mitglieder des eigenen Hauses berücksichtigt wurden und erst in zweiter Linie

229 ZINNHOBLE 1993, 6f. mit einer graphischen Darstellung der reformerischen Einflüsse auf die oberösterreichischen Klöster; NEUMÜLLER 1977, 75–79; HAIDER 1987, 58f.

230 GILOMEN-SCHENKEL 1990, 203f.; ihr folgt KURZ 2015, 24.

231 GILOMEN-SCHENKEL 1990, 204.

232 CZERNY 1878/2, 6.

233 HEILINGSETZER 2001, 874–923; REHBERGER 1985, 156; HEILINGSETZER 1981, 10–15. – Dieses Kloster wird von KURZ 2015 nicht behandelt.

234 Necrologium Lunaelacense, 417–423, unter ihnen eine „Wicpura inclusa“ (418) und „Rihila sanctimonialis ex comitissa ob.“ (422); die Datierung des Totenbuchs a. a. O. 417.

Auswärtige. Man wird daher annehmen dürfen, dass zumindest ein Teil der 60 als verstorben eingetragenen Nonnen im Kloster Mondsee beheimatet gewesen ist und hier im hohen Mittelalter den Frauenkonvent gebildet hat. Auffallend an dieser Quelle ist, dass keine Laienschwestern (Konversinnen) verzeichnet sind.

Festeren Boden betreten wir in **Kremsmünster**, der alten Stiftung des Bayernherzogs Tassilo III. (777)²³⁵, wo die beiden ältesten Nekrologien deutlichere Aussagen machen²³⁶. Das erste, von der Mitte des 12. bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts reichende Totenbuch enthält die Namen von zwei Frauen, die als „soror nostra“ bezeichnet werden, von einer „soror nostra sanctimonialis“ und von zwei Konversinnen, die durch den Zusatz „i(stius) l(oci)“ eindeutig dem örtlichen Kloster zugeordnet sind²³⁷. Bei auswärtigen Männern und Frauen wird ihr Kloster nur in ganz wenigen Fällen angegeben. Im zweiten Nekrologium, das die Zeit vom Ende des 13. bis in das 16. Jahrhundert umfasst, wird bei den Männernamen sehr oft das Herkunftskloster genannt, bei den Frauennamen fast nur bei Prälätinnen. Unter den Männernamen sind viele mit Ortsbezug auf das Kloster Kremsmünster in der Form „(presbiter et) monachus *istius loci*“ bzw. „conversus (et monachus) *istius loci*“, was bei Frauen nur ein einziges Mal vorkommt²³⁸. Im Grundstock aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert bietet dieses Totenbuch die Namen von sieben „sorores nostrae“, einer „sanctimonialis soror nostra“ und sieben „sanctimoniales“ sowie die Namen von drei „conversae sorores nostrae“, von fünf „conversae“ und den beiden schon erwähnten „converse *istius loci*“²³⁹. Der Namensschicht des 14. Jahrhunderts gehören eine „sanctimonialis“, drei „sorores nostrae“, zwei „conversae sorores nostrae“ – davon „Reichildis conversa inclusa de Wartperch soror nostra pie memorie“²⁴⁰ – und zwei „conversae“ an²⁴¹. In diesem Zeithorizont beweist ein zusätzlicher Vermerk zum Namen der „Chunegundis conversa de Mulperg soror nostra“ über von ihren Eltern und von ihr selbst gemachte

235 PITSCHMANN 2001, 163–252; NEUMÜLLER 1977, 65–68; REHBERGER 1985, 156.

236 Eine Liste der nach Auswertung aller Nekrologien in Frage kommenden weiblichen Personen bei KURZ 2015, 201f., wo sie einmal als „Inklusen bzw. Konversen“ (199) und einmal als „Nonnen“ (201) bezeichnet werden.

237 Necrologia Cremifanensia I, 197–199: „Liutpirt conversa i. l.“ (1. März) und „Richza conversa i. l.“ (6. März); die Auflösung dieser Siglen im ersten Eintrag a. a. O. 197, aber nicht im Siglenverzeichnis im Vorwort des Editors zum 4. Band der Necrologia der Monumenta Germaniae Historica S. VII; zu den Datierungen der Nekrologien siehe die Vorbemerkung des Editors a. a. O. 197.

238 Necrologia Cremifanensia II, 209: „Ozie, Alhait converse istius loci“ (zum 3. April).

239 Necrologia Cremifanensia II, 200–237.

240 Necrologia Cremifanensia II, 234.

241 Necrologia Cremifanensia II, 224 (Geuta sanctimonialis), 226 (Guot, Anna sorores nostrae), 233 (Agatha soror nostra), 220 (Chunegundis conversa de Mulperg soror nostra und Reichildis conversa inclusa de Wartperch soror nostra), 215 (Chunegundis conversa de Neuenchiren) und 233 (Gerbirgis conversa). In diese Zeit gehört auch eine „Tuta la(ica?) soror nostra“ (204).

Schenkungen an das Kloster²⁴², dass Kunigunde Konversin in Kremsmünster war. Ebenso weist die Herkunftsangabe Wartberg (an der Krems, MG, polit. Bezirk Kirchdorf an der Krems) bei der Konversin und Inkluse Reichildis auf die örtliche Nähe zum Kloster Kremsmünster hin²⁴³. In diesem Nekrologium stammt der Eintrag „Barbara soror nostra“ aus dem 15. Jahrhundert²⁴⁴. Eine Kremsmünsterer Konversin namens Riza scheint im Seckauer Verbrüderungsbuch, das vom 12. bis in das 14. Jahrhundert geführt worden ist, in der Gruppe der „Hii qui in fraternitate obierunt et qui elemosinas dederunt“ unter den jüngeren Eintragungen auf²⁴⁵. Dem 15. Jahrhundert gehören die Einträge im Totenbuch von St. Pölten an: „Elizabeth, Amelia, de Krembsmunster, consoroeres nostre“ und „Elizabeth de Krembsmunster conversa et soror nostra“²⁴⁶. Ähnlich dürfte auch „Barbara Zintzdorfferin de Krembsmunster“ einzuordnen sein, die im St. Florianer Nekrologium G gemeinsam mit einer Nonne aus Traunkirchen als „consoroeres nostre“ geführt wird²⁴⁷.

In Lambach hatte Bischof Adalbero von Würzburg aus dem Geschlecht der Grafen von Lambach 1056 ein bestehendes Kanonikerstift in ein Benediktinerkloster umgewandelt²⁴⁸. Das dortige, zum Teil erhaltene Nekrologium mit Eintragungen von der zweiten Hälfte des 12. bis zum 15. Jahrhundert beweist eindeutig die Existenz eines Frauenklosters, das sicherlich nicht nur Konversinnen aufgenommen hat²⁴⁹. Der älteste Teil des Totenbuches aus dem 12. und 13. Jahrhundert²⁵⁰ weist selten die Zugehörigkeit der Verstorbenen zu einem Kloster aus und wenn dies der Fall ist, dann fast nur bei Männern, unter denen man etliche „conversi (et monachi) *n(o)stre c(ongregationis)* oder *n(o)stri c(onventus)*“²⁵¹ und „presbiteri et monachi *n(o)stre c(ongregationis)/n(o)stri c(onventus)*“ findet. Bei Frauen wird der Name

242 Necrologia Cremifanensia II, 220: „nota: De huius patre et matre scilicet Hertwico et Gedrude de Mulpergh habemus curiam in Aptay et i campum in precipicio super Chremsam. Item per eam habemus curiam in Haening. Item decimam in curia Adam“. Mühlberg ist ein Dorf in der Marktgemeinde Kremsmünster, HOHENSINNER–REUTNER–WIESINGER 2001, 112.

243 HOHENSINNER–REUTNER–WIESINGER 2001, 97f.

244 Necrologia Cremifanensia II, 229.

245 Liber confraternitatum Seccoviensis 400 Nr.135: „Riza conversa Chremsmunstivr“. Auffällig ist, dass sonst nur männliche Mitglieder des Klosters Kremsmünster verzeichnet sind; siehe a. a. O. 375 Nr. 80.

246 Necrologium canonice ad S. Hippolytum 505 und 508.

247 Necrologia monasterii s. Floriani G, 291.

248 ANZENGRUBER 2001, 253–317; REHBERGER 1985, 156.

249 Siehe dazu die Liste der in Frage kommenden weiblichen Personen bei KURZ 2015, 205f. Die in den hochmittelalterlichen Notae necrologice Lambacenses (Necrologium Lambacense 405) Genannten Gerbirg und Mathildis, auf die KURZ 2015, 205 vorsichtig hingewiesen hat, bleiben hier außer Betracht, weil dieses Fragment nicht zur Gänze Lambach zugeordnet werden kann; a. a. O. Vorbemerkung 404.

250 Fragmentum necrologii Lambacense (Necrologium Lambacense) 406–415; zur Datierung siehe die Vorbemerkung 405. Bei „Wermüt cv. n. c.“ (411) handelt es sich zweifellos um eine weibliche Person, also um eine Konversin.

251 Zur Auflösung der Sigle „n. c.“ werden beide Möglichkeiten im Siglenverzeichnis im Vorwort des Editors zu Necrologia Bd. 4, S. VII angegeben.

des Klosters nur bei Prälattinnen und ganz selten bei Nonnen genannt. Umso auffälliger sind die Namen von zehn „conversae *n(ostrae) c(ongregationis)* oder *n(ostrae) c(onventus)*“, zu denen dann noch diejenigen von drei „conversae *n(ostrae) r(e-cordacionis)*“²⁵² und von 23 „conversae“ kommen sowie von 21 „sanctimoniales“, 13 „monachae“, einer Inkluse und einer Laienschwester (*laica soror*). Die Namen der „monachae“ Diemüdis und Künegundis wurden im 14. Jahrhundert eingetragen. Schließlich finden sich auch im ältesten Kremsmünsterer Nekrologium mit der Eintragung der „Wermut conversa Lambacensis“²⁵³ und im Verbrüderungsbuch des steirischen Stiftes Seckau mit drei wohl etwas später eingetragenen Namen von Konversinnen²⁵⁴ direkte Beweise dafür, dass im Kloster Lambach im Mittelalter zumindest Laienschwestern gelebt haben. Die zahlreichen „magistrae“ in der Liste von KURZ²⁵⁵ sind der falschen Auflösung der in der Monumenta-Edition der Nekrologien verwendeten Sigle *ma* (= *monacha*) geschuldet.

Auch im Kloster Garsten bei Steyr hat es im hohen Mittelalter solche geistliche Frauen gegeben. Diese Gründung der steirischen Otakare war von Markgraf Otakar II. 1108 in ein Benediktinerkloster verwandelt worden²⁵⁶. Die gegen Ende des 12. Jahrhunderts verfasste Lebensbeschreibung des Abtes Berthold (gest. 1142) erwähnt nur männliche Konversen²⁵⁷. Dass es aber in Garsten auch Laienschwestern gab, beweist die allerdings vereinzelt Eintragung einer „Ita conversa Garstn“ im Grundstock des bereits mehrmals zitierten Seckauer Verbrüderungsbuches²⁵⁸. Im ältesten Nekrologium des von Garsten nicht sehr weit entfernten Augustiner Chorherrenstiftes St. Florian bei Linz aus dem 12. Jahrhundert wird eine Adelige Christina von Perg ausgewiesen, die dem Stift eine Salzschenkung gemacht hat. Der betreffende Eintrag wird in der Monumenta-Edition so wiedergegeben: „Christina de Perge com^a de Garsten, que dedit nobis sal“²⁵⁹, wobei die Abkürzung laut Editor als „comitissa“ aufzulösen ist²⁶⁰. In der originalen Handschrift²⁶¹ steht jedoch: „Christina. c.“ (über dem Namen ist überschrieben „de Perge“ und über dem *c* ein dicker Kürzungsstrich, den der Editor Maximilian FASTLINGER an-

252 Die Sigle „ne. r.“, die sich auch bei Namen von Laien findet, fehlt im Siglenverzeichnis a.a.O. VII.

253 *Necrologia Cremifanensia* I, 197.

254 *Liber confraternitatum Seccoviensis* 400 Nr. 135 in der Gruppe der „Hii qui in fraternitate obierunt et qui elemosinas dederunt“: „Judita conversa, Waigirmut conversa Lambach“ und „Ita conversa Lambach“.

255 KURZ 2015, 205f.

256 HAIDER 2005, 293–329; HUBER 2000, 501–560; REHBERGER 1985, 156. – Dieses Kloster kommt bei KURZ 2015 nicht vor.

257 LENZENWEGER 1958, 36–38.

258 *Liber confraternitatum Seccoviensis* 381 Nr. 94 in der Gruppe „De his claustris, qui(!) nostram habent fraternitatem, defuncti“.

259 *Necrologia monasterii s. Floriani* A, 262 (zum 8. Februar).

260 Siehe das Siglenverzeichnis a. a. O. VII.

261 Stiftsbibliothek St. Florian Hs. XI 249, fol. 3r. Für die Übersendung eines Fotos und für die Erlaubnis zum Druck sei Herrn Stiftsbibliothekar Dr. Friedrich Buchmayr auch an dieser Stelle gedankt.

CU **H**. Lütolt heunc^o m. o. Perhta. Engila.
Willig sei m. Heutfolech cū fir nr.

AHOH. Pezala. Paldwin^o pbr. Richza. Prunhilt.
^{de sonheringen.}
Engilbreht oc. Wernbart.

BVIII **IO**. ^{de} Dietpriet Sinzo. R. tyn ward^o m. Megenwart.
Adalhech. o. Phitolt ^{de tich dort} o. Arnolt pbr. Hazacha. o.
^{de rina}
Lutwin.

CVII **IO**. Friderun cū Chdruat. Walholt. Phta Dietrich Gotahalm.
herrich pbr.

DVI **IO**. ^{de agst} Xzi cū. Berhta t. Tsalbo. ^{de tich dort} schinb o. Dietrich ^{de garsten} m. ^{de garsten}
Waluolt c. ^{de garsten} luitta lrmikarht. Selant Xpma. c. ^{que dedit}
Perholt. Hadalhdch. lco. ^{not sal.}

EV **IO**. Hryer cū. Hyrat t. Gepa. Hirzil. Richmut.
Chdno. Rdbert. c.

FIII **IO**. Engilpote. Adalhech. Oalrhilt. Sibor. Gēpo. ^{post march}
^{winehilar} Chdno Rszila o. Kemno o. Oalrhilt Adalrich fir nr. ^{wardi.}

GIII **IO** Chdruadus m. ^{de tich dort} Heilwisch.

Stiftsbibliothek St. Florian HS. XI 249, fol. 3^R (Foto: Friedrich Buchmayr)

scheinend entweder als sehr kleines offenes a oder als Kürzungszeichen für „com“ gelesen hat. Beeinträchtigt wird dieses a bzw. dieser Kürzungsstrich durch ein übergesetztes Kreuzzeichen, das auf den Nachtrag am rechten Rand „de Garsten, que dedit nobis sal“ verweist. Unabhängig davon, ob in diesem Fall c^a oder con/com zu lesen wäre, erscheint eine Auflösung als „comitissa“ und noch dazu als Gräfin von Garsten sachlich völlig unrealistisch. Die richtige Lesart dürfte daher „conversa“ sein²⁶², wie sie auch die alte Edition von Albin CZERNY wiedergibt: „Christina de Perge conversa de Garsten, que dedit nobis sal“²⁶³. Diese Lesart wird durch das bereits angeführte Zeugnis der Ita abgesichert. Über Christina aus dem Geschlecht der Vögte von Perg, die demnach als Laienschwester in Garsten eingetreten sein mußte, ist jedoch nichts weiter bekannt²⁶⁴. Daran, dass es im Kloster Garsten im 12. Jahrhundert zumindest eine Institution von männlichen und weiblichen Konversen gegeben hat, kann jedenfalls kein Zweifel bestehen. Leider liefert die Garstener Nekrologium-Handschrift aus dem 18. Jahrhundert, die größtenteils eine Handschrift aus dem 15. Jahrhundert übernommen hat²⁶⁵, keine weiteren Anhaltspunkte.

Die Auswertung der Nekrologien hat die seinerzeitige Feststellung von Albin CZERNY über die unterschiedliche Praxis bei der Führung der Totenbücher in den jeweiligen Klöstern und in deren Handschriften bestätigt. Trotzdem ist, wie schon Christiane Ulrike KURZ für einen Teil der Klöster gezeigt hat, auch auf dieser Grundlage zu erschließen, dass es im Mittelalter, und zwar nicht nur im hohen, sondern auch im späten, in oberösterreichischen Benediktinerklöstern zugehörige Frauenkonvente gegeben hat, in Garsten möglicherweise nur Laienbrüder und Laienschwestern. Die Bestandsdauer dieser Konvente in Mondsee, Kremsmünster, Lambach und Garsten läßt sich im Einzelnen nicht genau bestimmen. Obgleich sich auch die Personalstärke dieser Frauen-Kommunitäten nicht ermitteln läßt, dürfte in der Regel in Anbetracht der langen Zeitspannen, in denen die Totenbücher geführt bzw. verwendet worden sind, mit keinen hohen Zahlen zu rechnen sein. Mit Ausnahme der Unterscheidung von Nonnen (moniales, sanctimoniales, monachae) und Laienschwestern (conversae) machen diese Quellen auch keine Aussagen über die Organisation dieser Doppelklöster und im Speziellen deren Frauenkonvente. Die Bezeichnung „soror nostra“ konnte verschiedentlich bei beiden Gruppierungen gebraucht werden, aber wohl auch bei auswärtigen

262 Auf derselben Seite finden sich folgende unterschiedlich gekürzte Einträge von verschiedenen Händen: „Heitfolch cu^s frater noster“ (=conversus), „Dietpret cv^s“ (= conversus), „Perhitolt cv^s“ (=conversus), „Friderun cu“ (= conversa), „Özi cu“ (=conversus), „Moluolt c^s“ (= conversus), „Nötger cu“ (= conversus) und „Röbertus c Ypoliti“ (=conversus), wobei jeweils die Buchstaben c und u mit einem Kürzungsstrich überschrieben sind.

263 CZERNY 1878/1, 302 (zum 8. Februar).

264 Sie scheint nicht auf in den Stammtafeln von HINTERMAYER-WELLENBERG 2008, 27; HANDEL-MAZZETTI 1912, 151, und STRNADT 1907, 140.

265 Necrologium Garstense, 326–337; zur Datierung siehe die Vorbemerkung des Editors.

Verbrüdeten bzw. Verschwesterten, was die Zuordnung der so Bezeichneten zu einem bestimmten Kloster nicht erleichtert. Eine Vorsteherin (magistra o. ä.) der Frauengemeinschaft ist zwar nirgends bezeugt, kann aber unter welchem Titel auch immer vermutet werden.

Zusammenfassend ergibt sich also bei den im Bereich des heutigen Oberösterreich gelegenen Benediktinerklöstern ein wesentlich unschärferes Bild als bei den Klöstern der Augustiner Chorherren. Dies ist vor allem durch das Fehlen spezifischer Quellen bzw. die im Vergleich zu den Chorherrenklöstern viel schmalere, nur von Totenbüchern gebildete Quellenlage begründet. GILOMEN-SCHENKEL hat in diesem Zusammenhang, wie bereits erwähnt, von der folgenschwersten Quellenlücke gesprochen und hat das Fehlen rechtlicher und historiographischer Quellen mit einer allgemeinen Entwicklung der Ablehnung der Einrichtung des Doppelklosters in Verbindung gebracht, die sie mit grundsätzlichen und strukturellen Gründen erklärt hat: „Die Verurteilung durch hervorragende, die kirchliche Spiritualität bestimmende, zeitgenössische Kirchenmänner“²⁶⁶ sei „parallel zur allgemeinen im 12. Jahrhundert einsetzenden Ablehnung der Übernahme und Betreuung von Frauenklöstern durch die Männerorden“ erfolgt²⁶⁷. Diese ablehnende Haltung habe „in der Folgezeit quer durch die Orden hindurch das offizielle, schriftlich festgehaltene Verhältnis zwischen Männer- und Frauenklöstern“ geprägt. „Sie bestimmte dann auch weitgehend die historiographische Tradition, die neben der Quellenlage dafür verantwortlich ist, daß die Einrichtung der hochmittelalterlichen Doppelklöster als historisches Faktum weitgehend übergangen wurde“²⁶⁸.

Diese negativen Einstellungen werden eine Rolle gespielt haben und könnten auch erklären, warum es offensichtlich in den oberösterreichischen Benediktinerklöstern keine solche Tradition gegeben hat wie in manchen Klöstern der Augustiner Chorherren. Wie wir gesehen haben, sind in den Stiften Suben und Reichersberg einzelne Kunstobjekte aus der Barockzeit erhalten geblieben, die beweisen, dass in diesen Klöstern die Erinnerung an ihre ehemaligen mittelalterlichen Frauenkonvente bzw. das Bewußtsein, in früherer Zeit ein Doppelkloster gewesen zu sein, bis zur Aufhebung des Klosters bzw. sogar bis in die Gegenwart wach geblieben ist.

Die grundlegende ablehnende Haltung mag auch dazu beigetragen haben, dass die Historiographie das historische Faktum der mittelalterlichen Doppelklöster übergangen hat – in der Erstveröffentlichung hat GILOMEN-SCHENKEL sogar vom Verschweigen gesprochen²⁶⁹. Sie erklärt aber nicht die besondere, auf

²⁶⁶ GILOMEN-SCHENKEL 1990, 202.

²⁶⁷ GILOMEN-SCHENKEL 1990, 207f.

²⁶⁸ GILOMEN-SCHENKEL 1992, 129.

²⁶⁹ GILOMEN-SCHENKEL 1990, 208.

Totenbücher beschränkte Quellenlage. Denn es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Benediktinerklöster im Gegensatz zu den Augustiner Chorherren alle anderen einschlägigen, ihre Frauenkonvente betreffenden Quellen bewußt unterdrückt hätten²⁷⁰. In dieser Hinsicht fällt auf, dass auch in keinem der Nekrologien der untersuchten Klöster eine Nonne durch den Titel Magistra oder ähnlich als Leiterin des Frauenkonvents ausgewiesen ist. In keinem dieser Klöster gibt es Belege dafür, dass für die Nonnen und Laienschwestern eine eigene Frauenkirche errichtet worden wäre²⁷¹, wie es sie zumindest im Augustiner Chorherrenstift Reichersberg gegeben hat und wie sie im Stift Suben vermutet wird. Es ist daher anzunehmen, dass die Klosterschwestern, die zweifellos in eigenen Bau- bzw. Räumlichkeiten untergebracht waren, ihre religiösen Verpflichtungen in einem bestimmten Bereich der Hauptkirche des Klosters erfüllt haben²⁷². Besonders schwerwiegend ist jedoch das Fehlen jeglicher Traditionsnotizen und anderer Urkunden über Schenkungen und Stiftungen zugunsten der Pfründen einzelner Schwestern oder des gesamten Frauenkonvents. Und es gibt auch keine Hinweise auf diesbezügliche Streitigkeiten zwischen den Männer- und den Frauenkonventen, wie sie vor allem aus dem Chorherrenstift Reichersberg bekannt sind. Wir müssen deshalb mit SCHELLHORN²⁷³ und HAWEL²⁷⁴ folgern, dass die Frauenkonvente der untersuchten Benediktinerklöster über keinen eigenen Besitz verfügt haben und dass die sehr wahrscheinlich vorhandene Vorsteherin, die für die interne Organisation zwangsläufig erforderlich war, keinerlei Verfügungsgewalt über Besitz und Einkünfte gehabt hat. Das bedeutet rechtlich die vollständige Unterordnung unter die oberste Leitungsgewalt des Abtes und ebenso die völlige wirtschaftliche Abhängigkeit vom Männerkloster²⁷⁵. Den Frauenkonventen, die deshalb vielleicht besser als Frauenabteilungen der oberösterreichischen Benediktinerklöster zu cha-

270 Anders, allerdings ohne Beispiele zu bringen, HAARLÄNDER 2006, 37: „Freilich ist auch damit zu rechnen, daß manches niemals schriftlich fixiert, manches sogar gezielt vernichtet worden ist“ und 44: „Problematisch ist die Quellensituation auch überhaupt: hier kann man, mehr als in der übrigen Klosterüberlieferung, auch von bewußt in Kauf genommenen, wenn nicht sogar deutlich beabsichtigten Verlusten ausgehen, die das Interesse späterer Zeiten erfordert hat“. Doch auch sie nimmt keine Totalverluste an.

271 Über die Situation in Kremsmünster, wo 1219 eine Marienkapelle parallel zur Stiftskirche errichtet wurde, siehe KURZ 2015, 200 und PITSCHMANN 2001, 211. Vgl. dazu allgemein HAARLÄNDER 2006, 32f.

272 Zur Westempore als möglicher Nonnenchor siehe KURZ 2015, 200. Vgl. dazu den Betchor der Salzburger Petersfrauen bei SCHELLHORN 1925, 131f. und HERMANN 2002, 422f.

273 SCHELLHORN 1925, 114: „Es fließen überhaupt die Nachrichten über die den Männerklöstern aggregierten Frauenklöster sehr spärlich, teils wegen ihrer Abhängigkeit und der daraus folgenden geringen Bedeutung für die Öffentlichkeit, teils wegen ihres frühzeitigen Erlöschens“.

274 HAWEL 2007, 329: „Denn die strenge Klausur der Frauen verhinderte eine hinreichende eigene wirtschaftliche Tätigkeit und Versorgung, und das geringe Vermögen der Frauen – sie kamen selten aus dem begüterten Adel – gewährte keine ausreichende Grundlage. So mußten sie also vom männlichen Konvent und dessen Einkünften mitgetragen werden“.

275 Vgl. dazu die Rechtsstellung der Salzburger Petersfrauen und ihrer Vorsteherin gegenüber dem Abt von St. Peter; HERMANN 2002, 411–414.

akterisieren sind, scheint es offenbar nie gelungen zu sein, sich in irgendeiner Weise von den Männerklöstern, in die sie zur Gänze integriert waren, zu emanzipieren. Wie schon bei den Augustiner Chorfrauen trifft auch auf die zwischen Inn und Enns gelegenen Benediktinerklöster die Feststellung zu, dass nirgendwo Klagen über sittlichen Verfall ihrer Frauenkonvente überliefert sind.

Wie bei den Stiften der Augustiner Chorherren hat nur ein Teil der hier behandelten Benediktinerklöster des oberösterreichischen Raumes die josephinischen Klösteraufhebungen des 18. Jahrhunderts überlebt. Kremsmünster und Lambach sind heute als reine Männerklöster Aktivposten des geistlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ihrer Region und unseres Landes.

Das nördlich der Donau gelegene Kloster **Pulgarn** bei Steyregg nimmt aus mehreren Gründen eine Sonderstellung ein²⁷⁶: Allein schon deshalb, weil es neben dem Ordenshaus in Wien „das einzige Kloster des Heilig-Geistordens im Gebiet des heutigen Österreich“ gewesen ist²⁷⁷. Dann aber auch deshalb, weil dieser Orden ein Spitalorden war, wodurch den geistlichen Schwestern spezifische Betreuungsaufgaben erwachsen, und schließlich weil das Kloster in Pulgarn eine spätmittelalterliche Gründung war, die bis in die frühe Neuzeit bestanden hat. Das 1303 von dem obererennsischen Adelsgeschlecht von Kapellen zur Pflege bedürftiger und kranker Personen gestiftete und 1313/15 dem Heilig-Geist-Orden, d. h. dem Meister der Wiener Ordensniederlassung übergebene Kloster, in dem zwei Priester und 13 Bedürftige unter der Leitung eines Meisters Unterkunft finden sollten, wurde 1328 von der Stifterfamilie als Einrichtung von Brüdern und Schwestern ausgestattet. Um 1330 wurde in unmittelbarer Nähe des im Tal gelegenen Männerklosters ein eigenes Frauenkloster mit Kirche „auf der Anhöhe am rechten Ufer des Reichenbaches“ erbaut²⁷⁸. 1331 wurde Agnes von Falkenberg, eine Verwandte der Kapeller, als erste Meisterin von den Ordensoberen in Wien und Rom bestätigt²⁷⁹. 1332 erweiterte Jans von Kapellen die Stiftung auf acht Frauen. 1341 stiftete die Meisterin Agnes von Falkenberg ihre Erbgüter in Niederösterreich, damit in Pulgarn die Zahl der vier Priester um zwei und die der Schwestern um vier erhöht werden könne. Am 23. April 1342 beurkundete der Meister des Wiener Ordenshauses für „die vrowen unser swestern gemaine ze Pulgarn“ ein Statut, das „der maistrinne dez hauses ze Pulgarn und irm convent und irm haus“ weitgehende Rechte zugestand²⁸⁰: Die Schwestern dürfen ihre Meisterin frei wählen. Diese kann frei über den Klosterbesitz verfügen und auf den Rat des Konvents einen

²⁷⁶ Über dieses Kloster STÜLZ 1840, 65–85 und KURZ 2015, 154–159.

²⁷⁷ KURZ 2015, 155.

²⁷⁸ KURZ 2015, 155f.

²⁷⁹ Eine Liste der meistens adeligen Meisterinnen bei STÜLZ 1840, 94. Von 1345–1351 war Anna von Kapellen Meisterin von Pulgarn.

²⁸⁰ STÜLZ 1840, 70f. und 104–107 Nr. 4.

der Brüder zum Pfleger oder Schaffer, d. h. zum Verwalter, ernennen, so lange wie sie, der Konvent und der Klostervogt das für gut befinden. Die Meisterin nimmt auf den Rat des Konvents und des Vogtes weibliche und männliche Personen in das Kloster auf, die vom Meister in Wien widerspruchslos bestätigt werden sollen. Dieser darf ohne ihre und ihres Konvents Zustimmung keinen Bruder und keine Schwester eines Amtes entheben oder versetzen. Der Personalstand wurde auf 18 Schwestern, sechs Priesterbrüder und 13 Siche festgelegt. Diese Ordnung räumte der Meisterin (priorissa)²⁸¹ von Pulgarn eine Stellung ein, die wir von keinem anderen der untersuchten Klöster kennen. Auch deshalb ist das Doppelkloster Pulgarn eine Besonderheit. Obgleich nicht anzunehmen ist, dass die Bestimmung über die Aufnahme männlicher Personen auch die Brüder einschloss – die Vergabe der Priesterpfründen dürfte wohl dem Wiener Ordensmeister vorbehalten gewesen sein –, und später auch ein Prior als Vorgesetzter der Brüder bezeugt ist, stand der Meisterin offensichtlich die oberste Leitung über beide Konvente und über den gesamten Klosterbesitz zu²⁸². 1454 gestattete der Ordensvisitor dem verarmten Kloster aus Einsparungsgründen, dass der Prior des Männerkonvents vom ältesten Priester durch Handauflegung vor dem Altar und die neugewählte Meisterin vom Prior bestätigt werden dürfe. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts nützte Georg Hartmann von Liechtenstein, der Besitzer der Herrschaft Steyregg, in seiner Stellung als Klostervogt den schlechten Gesamtzustand des Doppelklosters aus, um die letzte Meisterin Rosina von Maiburg (1549–1567) zu entmachten. Sie mußte dem vom Vogt eingesetzten verheirateten Prior die Schlüssel des Hauses übergeben. 1553 bestand der Konvent der Schwestern nur mehr aus drei alten Frauen.

Auch aus diesem Grund ist den deftigen Berichten des Humanisten und Dichters Caspar Bruschius nicht uneingeschränkt Glauben zu schenken, wonach es bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts im Doppelkloster Pulgarn zum Verfall der Sitten gekommen sei. Seine Aussage aus dem Jahr 1552 bestätigt allerdings die Leitungsfunktion der Meisterin: „Diese Höhle von Nonnen und hurenden Opferpriestern hat in der Regel eine Meisterin als Ernährerin und Leiterin beider Örtlichkeiten“²⁸³, also sowohl des Männer- als auch des Frauenklosters, die er so beschrieben hat: „Bulgarium vulgo Bulgern, Monalium et saecularium sacerdotum

281 STÜLZ 1840, 107f. Nr. 5 (1335): „... honorabiles et religiose persone ... priorissa et conventus sanctimonialium monasterii in Bulgarn ordinis sancti spiritus in vita monastica et celebis religionis observantia ...“.

282 In der Stiftungsurkunde von Jans, Ulrich und Eberhard von Kapellen vom 23. April 1342 für die „erbern gaestleichen leute dev maistrinne und die swestern und auch die brueder gemaine dez hauses ze Pulgarn“ heißt es auch „den vogenannten swestern und vrawen und auch den priedern gemaine ze Pulgarn und auch irm haus“; STÜLZ 1840, 101–103 Nr. 3.

283 „Haber haec Monacharum et sacrificulorum scortantium cavea Magistram plerumque utriusque loci et altricem et gubernatricem“, zitiert nach KURZ 2015, 159; dort auch mit deutscher Übersetzung von Gottfried Eugen KREUZ, die hier etwas textnäher wiedergegeben wird.

in duas partes divisum, fluvioloque et alio interiecti agri spatio discretum, ordinis S. Spiritus, Xenodochium potius appellandum quam coenobium“ – also eher Hospital als Kloster –, „in Austriaca provincia supra Anasum sita ...“²⁸⁴.

Das Frauenkloster fand mit dem Tod der letzten Meisterin Rosina von Maiburg 1567 sein Ende. 1609 war bereits ein Teil seiner Baulichkeiten verfallen, das Männerkloster wurde von den Jesuiten übernommen.

In einem abschließenden kurzen Resümee der vorliegenden Studie ist festzuhalten, dass die meisten Klöster und Stifte unseres Bundeslandes im Mittelalter Doppelklöster gewesen sind und zwar in dem Sinne, dass einem Männerkloster ein Frauenkonvent angegliedert gewesen ist. Die Oberleitung über diese räumlich getrennte monastische Gemeinschaft von Männer- und Frauenkonvent lag mit Ausnahme des am Beginn des 14. Jahrhunderts gestifteten Hospizklosters Pulgarn, das in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung einnimmt, immer beim Propst bzw. Abt des Männerklosters. Was die Bindung des Frauenkonvents an das jeweilige Männerkloster betrifft, läßt die Quellenlage auf Unterschiede zwischen den Orden schließen. Sie scheint bei den Benediktinern enger gewesen zu sein als bei den Augustiner Chorherren. Der Zeitpunkt der Ausgestaltung zum Doppelkloster in der hochmittelalterlichen Epoche der zweiten Hälfte des 11. (St. Florian) und besonders des 12. Jahrhunderts ist nur in wenigen Fällen bekannt. Ebenso kann in der Regel das zeitliche Ende dieser Organisationsform für die oberösterreichischen Klöster und Stifte nicht genau bestimmt werden, wie auch die Gründe für die Beendigung dieser symbiotischen Gemeinschaft im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit nur vermutet werden können.

²⁸⁴ Zitiert nach KURZ 2015, 159.

Quellen- und Literaturverzeichnis

AIGNER 1970

Gertrude AIGNER, Die Verfassungsgeschichte des Zisterzienserklosters Baumgartenberg in Oberösterreich im Mittelalter, ungedr. Diss. Wien 1970.

ANZENGRUBER 2001

Roland ANZENGRUBER, Lambach. In: Ulrich FAUST–Waltraud KRASSNIG (Bearb.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, Bd. 2 (Germania Benedictina, Bd. III/2), St. Ottilien 2001, 253–317.

APPEL 1857

Bernard APPEL, Geschichte des regulirten lateranensischen Chorherrenstiftes des heiligen Augustin zu Reichersberg in Oberösterreich, Linz 1857.

BOSHOF 1984

Egon BOSHOF, Geschichte des Klosters St. Nikola. In: STRAUB 1984, 33–43.

BOSHOF 1992

Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. 1: 731–1206, bearb. v. Egon BOSHOF (Regesten zur bayerischen Geschichte), München 1992.

BOSHOF – FRENZ 2013

Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. 4: 1283–1319, bearb. v. Egon BOSHOF – Thomas FRENZ (Regesten zur bayerischen Geschichte), München 2013.

BRUNNER 1994

Karl BRUNNER, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 907–1156, hg. v. Herwig WOLFRAM), Wien 1994.

CZERNY 1878/1

Albin CZERNY, Das älteste Tottenbuch des Stiftes St. Florian. In: Archiv für österreichische Geschichte 56/2 (1878), 257–367.

CZERNY 1878/2

Albin CZERNY, Das Calendarium Necrologicum des Probstes Heinrich II. von St. Florian. In: 36. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (1878), 1–54.

CLASSEN 1960

Peter CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg. Eine Biographie, Wiesbaden 1960.

Chronicon Magni presbiteri continuatio

Chronicon Magni presbiteri continuatio, ed. Wilhelm WATTENBACH (Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Bd. 17), Hannover 1861, 523–534.

DOPSCH 1983

Heinz DOPSCH, Klöster und Stifte. In: Heinz DOPSCH (Hg.), Geschichte Salzburgs, Bd. I/2, Salzburg 1983, 1002–1053.

DOPSCH 1989

Heinz DOPSCH, Das Kloster Lambach unter den Otakaren und Babenbergern 1056 bis 1246. In: Helga LITSCHEL (Schriftleitung), 900 Jahre Klosterkirche Lambach. Historischer Teil (Katalog der Oberösterreichischen Landesausstellung 1989), Linz 1989, 73–80.

DWORSCHAK 1952

Fritz DWORSCHAK, Neunhundert Jahre Stift Suben am Inn. In: Oberösterreichische Heimatblätter 6 (1952), 296–318.

ELM–PARISSE 1992

Kaspar ELM–Michel PARISSE (Hgg.), Doppelklöster und andere Formen der Symbiose männlicher und weiblicher Religiösen im Mittelalter (Berliner Historische Studien, Bd. 18 = Ordensstudien, Bd. VIII), Berlin 1992.

ENGL 1984

Franz ENGL, Das ehemalige Augustiner Chorherrenstift Suben am Inn. In: STRAUB 1984, 67–79.

FREY 1927

Die Denkmale des politischen Bezirkes Schärding, bearb. v. Dagobert FREY (Österreichische Kunsttopographie, Bd. 21), Wien 1927.

GILOMEN-SCHENKEL 1990

Elsanne GILOMEN-SCHENKEL, Das Doppelkloster – eine verschwiegene Institution. Engelberg und andere Beispiele aus dem Umkreis der Helvetia Sacra. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 101 (1990), 197–211. – Diesen Text veröffentlichte die Autorin „in ähnlicher Form“ abermals mit dem geänderten Titel: Engelberg, Interlaken und andere autonome Doppelklöster im Südwesten des Reiches (11. – 13. Jh.). Zur Quellenproblematik und zur historiographischen Tradition. In: ELM–PARISSE 1992, 115–133.

GRADAUER 1957

Peter GRADAUER, Spital am Pyhrn in Oberösterreich. Hospital und Kollegiatstift; dessen innere Verfassung und dessen juridische Beziehungen zum Hochstift Bamberg. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Diss. Pontificia Universitas Gregoriana, Linz 1957.

GROSS 1911

Lothar GROSS, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergbd. 8 (Innsbruck 1911), 505–674.

HAARLÄNDER 2006

Stephanie HAARLÄNDER, Doppelklöster und ihre Forschungsgeschichte. In: Edeltraud KLUETING (Hg.), *Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter* (Hildesheimer Forschungen, Bd. 3), Hildesheim–Zürich–New York 2006, 27–44.

HAIDER 1977

Siegfried HAIDER, *Das bischöfliche Kapellanat Band 1. Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergbd. 25), Wien–Köln–Graz 1977.

HAIDER 1983

Siegfried HAIDER, *Stift Reichersberg zwischen Blüte und Reform (1169 bis 1495)*. In: LITSCHHEL 1983, 69–110.

HAIDER 1987

Siegfried HAIDER, *Geschichte Oberösterreichs* (Geschichte der österreichischen Bundesländer, hg. v. Johann RAINER), Wien 1987.

HAIDER 2005

Siegfried HAIDER, *Zu den Anfängen von Pfarre und Kloster Garsten*. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 113 (2005), 293–329.

HAINISCH–WOISETSCHLÄGER 1960

Erwin HAINISCH, *Die Kunstdenkmäler Österreichs: Oberösterreich*, neu bearb. von Kurt WOISETSCHLÄGER. Mit Beiträgen von Justus SCHMIDT u. Benno ULM (Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs), 4. Auflage Wien 1960.

HANDEL-MAZZETTI 1912

Viktor Freiherr von HANDEL-MAZZETTI, *Die Vögte von Perg*. In: *70. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum*, (1912), 123–153.

HÄUSSLING 1991

Angelus A. HÄUSSLING, *Art. Jungfrauenweihe*. In: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, München–Zürich 1991, Sp. 808.

HAWEL 2007

Peter HAWEL, *Das Mönchtum im Abendland. Ursprung – Idee – Geschichte*, 3. Auflage München 2007, 328–330.

HEILINGSETZER 1981

Georg HEILINGSETZER, *Das Mondseeland als historische Landschaft und seine Zentren Kloster und Markt*. In: Dietmar STRAUB (Schriftleitung), *Das Mondseeland. Geschichte und Kultur* (Katalog der Ausstellung des Landes Oberösterreich 8. Mai bis 26. Oktober 1981), Kirche und ehemaliges Stift Mondsee, (Linz 1981), 9–49.

HEILINGSETZER 2001

Georg HEILINGSETZER, Mondsee. In: Ulrich FAUST–Waltraud KRASSNIG (Bearb.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, Bd. 2 (Germania Benedictina, Bd. III/2), St. Ottilien 2001, 874–923.

HEINZ 2000

Andreas HEINZ, Art. Schleier. In: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, 3. Auflage Freiburg–Basel–Rom–Wien 2000, Sp. 157f.

HERMANN 2002

Friedrich HERMANN, Salzburg, Petersfrauen. In: Ulrich FAUST–Waltraud KRASSNIG (Hgg.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, Bd. 3 (Germania Benedictina, Bd. III/3), St. Ottilien 2002, 409–424.

HILPISCH 1928

Stephanus HILPISCH, Die Doppelklöster. Entstehung und Organisation (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Bd. 15), Münster in Westfalen 1928.

HINTERMAYER-WELLENBERG 2008

Michael HINTERMAYER-WELLENBERG, Die Herren von Machland und ihre Verwandten im 11. und 12. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 21 (2008), 5–30.

HOHENSINNER – REUTNER – WIESINGER 2001

Karl HOHENSINNER – Richard REUTNER – Peter WIESINGER unter Mitarbeit von Hermann SCHEURINGER und Michael SCHEFBÄCK, Die Ortsnamen der politischen Bezirke Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und Steyr-Stadt (Ortsnamenbuch des Landes Oberösterreich, Bd. 7, hg. v. Peter WIESINGER), Wien 2001.

HOLTER 1983

Kurt HOLTER, Mittelalterliche Buchkunst in Reichersberg. In: LITSCHEL 1983, 295–316.

HUBER 2000

Waldemar HUBER, Garsten. In: Ulrich FAUST–Waltraud KRASSNIG (Bearb.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, Bd. 1 (Germania Benedictina, Bd. III/1), St. Ottilien 2000, 501–560.

JUNGSCHAFFER 1983

Wolfgang JUNGSCHAFFER, Gerhoch von Reichersberg und seine Zeit (1132 bis 1169). In: Litschel 1983, 43–68.

KEIBLINGER 1851

Ignaz Franz KEIBLINGER, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk in Niederösterreich, seiner Besitzungen und Umgebungen, Bd. 1, Wien 1851.

KURZ 2015

Christiane Ulrike KURZ, „Ubi et est habitatio sororum et mansio fratrum“. Doppelklöster und ähnliche Klostergemeinschaften im mittelalterlichen Österreich (Diözese Passau in den Ausdehnungen des 13. Jahrhunderts), Kiel 2015.

LENZENWEGER 1958

Josef LENZENWEGER, Berthold Abt von Garsten † 1142 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 5), Linz 1958.

Liber confraternitatum Seccoviensis

Liber confraternitatum Seccoviensis. In: Monumenta necrologica Seccoviensis, ed. Siegmund HERZBERG-FRÄNKEL (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 2), Berlin 1904, 357–402.

LITSCHEL 1983

Helga LITSCHEL (Schriftleitung), 900 Jahre Augustiner Chorherrenstift Reichersberg, Linz 1983.

MAIER 2000

Peter MAIER, Gleink. In: Ulrich FAUST – Waltraud KRASSNIG (Bearb.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, Bd. 1 (Germania Benedictina, Bd. III/1), St. Ottilien 2000, 650–688.

MAYR, Antiquarium Ranshovianum

Hieronymus MAYR, Antiquarium Ranshovianum, 1650, Oberösterreichisches Landesarchiv, Musealarchiv, Hs. 137.

MEINDL 1884

Konrad MEINDL, Catalogus oo. canonicorum regularium Reichersbergensium a prima fundatione usque ad annum jubilaecum 1884 e documentis fide dignis conscriptus, Linz 1884.

MIERAU 1997

Heike Johanna MIERAU, Vita communis und Pfarrseelsorge. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 21), Köln–Weimar–Wien 1997.

MOIS 1953

Jakob MOIS, Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.–XII. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Ordens-Geschichte der Augustiner-Chorherren (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte, Bd. 19), München 1953.

MÜLLER 1959

Hubert F. X. MÜLLER, Gründungs- und Wirtschaftsgeschichte des Augustiner-Chorherren-Stiftes Waldhausen O.Ö. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, ungedr. Diss. Innsbruck 1959.

NASCHENWENG 2000

Hannes P. NASCHENWENG, Frauenkloster Admont. In: Ulrich FAUST – Waltraud KRASSNIG (Bearb.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, Bd. 1 (Germania Benedictina, Bd. III/1), St. Ottilien 2000, 189–212.

Necrologium canoniae ad S. Hippolytum

Necrologium canoniae ad S. Hippolytum, ed. Adalbert Franz FUCHS (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 5), Berlin 1913, 473–550.

Necrologia Cremifanensia

Necrologia Cremifanensia, edd. Maximilian FASTLINGER – Josef STURM (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 4), Berlin 1920, 197–238.

Necrologia monasterii s. Floriani

Necrologia monasterii s. Floriani, edd. Maximilian FASTLINGER – Josef STURM (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 4), Berlin 1920, 259–325.

Necrologia monasterii s. Nicolai Pataviensis

Necrologia monasterii s. Nicolai Pataviensis, edd. Maximilian FASTLINGER – Josef STURM (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 4), Berlin 1920, 130–169.

Necrologia s. Rudberti Salisburgensis

Necrologia s. Rudberti Salisburgensis, ed. Siegmund HERZBERG-FRÄNKEL (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 2), Berlin 1904, 91–198.

Necrologium Garstense

Necrologium Garstense, edd. Maximilian Fastlinger–Josef STURM (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 4), Berlin 1920, 326–364.

Necrologium Lambacense

Notae necrologicae et fragmentum necrologii monasterii Lambacensis, edd. Maximilian FASTLINGER – Josef STURM (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 4), Berlin 1920, 404–416.

Necrologium Lunaelacense

Necrologium Lunaelacense, edd. Maximilian FASTLINGER – Josef STURM (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 4), Berlin 1920, 417–423.

Necrologium Seccoviense

Necrologium Seccoviense. In: Monumenta necrologica Seccoviensia, ed. Siegmund HERZBERG-FRÄNKEL (Monumenta Germaniae Historica, Necrologia, Bd. 2), Berlin 1904, 402–433.

NEUMÜLLER 1977

Willibrord NEUMÜLLER, Kremsmünster im Mittelalter. In: Rudolf Walter LITSCHEL (Schriftleitung), Kremsmünster. 1200 Jahre Benediktinerstift, 3. Auflage, Linz 1977, 59–81.

PICHLER 1996

Isfried H. PICHLER, Slage als Cisterce. Zur Geschichte des Zisterzienserklosters Schlägl. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 18 (1996), 153–185.

PITSCHMANN 2001

Benedikt PITSCHMANN, Kremsmünster. In: Ulrich FAUST – Waltraud KRASSNIG (Bearb.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, Bd. 2 (Germania Benedictina, Bd. III/2), St. Ottilien 2001, 163–252.

PRIHODA 1984

Wolfram PRIHODA, Das Stift Reichersberg im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der Raudnitzer Reform und einer Lokalisierung der abgabepflichtigen Güter des Stiftes Reichersberg um 1500, ungedr. Diss. Wien 1984.

PRITZ 1853

Franz Xaver PRITZ, Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulierten Chorherren des heiligen Augustin zu Waldhausen im Lande ob der Enns. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 9 (1853), 305–350.

PRITZ 1854

Franz Xaver PRITZ, Geschichte des aufgelassenen Cistercienser-Klosters Baumgartenberg im Lande ob der Enns. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 12 (1854), 1–62.

PRITZ 1856

Franz Xaver PRITZ, Beiträge zur Geschichte des aufgelassenen Chorherrnstiftes Suben. In: 16. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (1856), 1–66.

REHBERGER 1965

Karl REHBERGER, Altmann und die Chorherren. In: Der heilige Altmann Bischof von Passau. Sein Leben und sein Werk. Festschrift zur 900-Jahr-Feier 1965, Göttweig 1965, 23–33.

REHBERGER 1984/1

Karl REHBERGER, Die Gründung des Stiftes Reichersberg und Propst Gerhoch. In: STRAUB 1984, 81–91.

REHBERGER 1984/2

Karl REHBERGER, Die Augustiner-Chorherrenstifte am Inn. In: Kulturzeitschrift Oberösterreich 34. Jg. H. 1 (1984), 21–34.

REHBERGER 1985

Karl REHBERGER, Die Stifte und Klöster Oberösterreichs. Von der Gründung bis Josef II. In: Helga LITSCHEL (Schriftleitung), Kirche in Oberösterreich. 200 Jahre Bistum Linz (Katalog der Oberösterreichischen Landesausstellung 1985 26. April bis 27. Oktober 11985 im ehemaligen Benediktinerstift Garsten), Linz 1985, 155–170.

REISINGER–BRANDES 1997

Ferdinand REISINGER–Katharina BRANDES, St. Florian. In: RÖHRIG 1997, 337–384.

RÖDHAMMER 1988

Hans RÖDHAMMER, Die Chorfrauen-Klöster am unteren Inn. In: Oberösterreichische Heimatblätter 42 (1988) 145–158.

RÖHRIG 1997

Floridus RÖHRIG, Die Augustiner-Chorherren in Österreich. In: RÖHRIG 1997, 9–28.

RÖHRIG 1997

Floridus RÖHRIG (Hg.), Die bestehenden Stifte der Augustiner-Chorherren in Österreich, Südtirol und Polen (Österreichisches Chorherrenbuch. Die Klöster der Augustiner-Chorherren in der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie, hg. vom Propst-Gebhard-Koberger-Institut), Klosterneuburg–Wien 1997.

RÖHRIG 2005

Floridus RÖHRIG (Hg.), Die ehemaligen Stifte der Augustiner-Chorherren in Österreich und Südtirol (Österreichisches Chorherrenbuch. Die Klöster der Augustiner-Chorherren in der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie, hg. vom Propst-Gebhard-Koberger-Institut), Klosterneuburg 2005.

SAINITZER 1999

Lukas SAINITZER, Die Vita Wilbirgis des Einwik Weizlan. Kritische Edition und Übersetzung (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 19), Linz 1999.

SCHACHINGER 2007

Manfred SCHACHINGER, Die Subener Nonnenmedaillons, Wernstein am Inn 2007.

SCHAUBER 1984

Gregor SCHAUBER, Die Augustiner Chorfrauen. In: STRAUB 1984, 121–126.

Schauber 2005

Gregor SCHAUBER, Suben. In: RÖHRIG 2005, 609–641.

SHELLHORN 1925

Maurus SHELLHORN, Die Petersfrauen. Geschichte des ehemaligen Frauenkonventes bei St. Peter in Salzburg (ca. 1130–1583). In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 65 (1925), 113–208.

SCHERR 2008

Laura SCHERR, Studien zur Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn und seines Archivs. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 21 (2008), 143–247.

SCHIFFMANN 1908/1

Konrad SCHIFFMANN, Die Baugeschichte des Augustiner-Chorherrnstiftes Ranshofen. In: Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 5, Heft 1 (1908), 3–26.

SCHIFFMANN 1908/2

Konrad SCHIFFMANN, Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrnstiftes Ranshofen am Inn. In: Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 5, Heft 2 (1908), I–XVI, 1–130.

SCHIFFMANN 1935

Konrad SCHIFFMANN, Historisches Ortsnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich, Bd. 1, München–Berlin 1935.

SCHMIDT 1984

Rudolf Wolfgang SCHMIDT, Das Augustiner Chorherrenstift Ranshofen. Seine Vorgeschichte und seine Geschichte. In: STRAUB 1984, 139–148.

SCHMIDT 1990

Rudolf Wolfgang SCHMIDT, Die Überlieferung der Ranshofener Traditionen. Vorbemerkungen zu einer künftigen Neuedition. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 16 (1990), 5–16.

SCHMIDT 2005

Rudolf Wolfgang SCHMIDT, Ranshofen. In: RÖHRIG 2005, 237–284.

SCHMIDT 2008

Rudolf Wolfgang SCHMIDT, Probleme der Chronologie und Genealogie in Notizen aus dem ältesten Teil des Ranshofener Traditionskodex. Zum Erscheinen der Schiffmann-Ausgabe vor 100 Jahren. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 21 (2008), 107–142.

SCHOPF 1985

Hubert SCHOPF, Die Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn im Mittelalter (1125–1426), ungedr. Diss. Innsbruck 1985.

SCHOPF 1990

Hubert SCHOPF, Zur inneren Struktur des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen im Mittelalter (Auszug aus der Dissertation des Verfassers). In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 16 (1990), 17–45.

SCHÜTZ 2005

Ilse SCHÜTZ, Waldhausen. In: RÖHRIG 2005, 643–660.

SCHUSTER 1961

Laurenz SCHUSTER, Gründung des Prämonstratenserstiftes Schlägl und erste Bauperiode. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines 106 (1961), 127–163.

STÖRMER 1983

Wilhelm STÖRMER, Gründungs- und Frühgeschichte des Stiftes Reichersberg am Inn. In: LITSCHEL 1983, 23–42.

STRAUB 1984

Dietmar STRAUB (Schriftleitung), 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg (Katalog der Ausstellung des Landes Oberösterreich 26. April bis 28. Oktober 1984 im Stift Reichersberg am Inn), Linz 1984.

STRNADT 1907

Julius STRNADT, Das Land im Norden der Donau. In: Archiv für österreichische Geschichte 94 (1907), 83–310.

STÜLZ 1840

Jodok STÜLZ, Geschichte des Klosters des heiligen Geist-Ordens zu Pulgarn. In: 4. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum (1840), 60–110.

STÜLZ 1852

Jodok STÜLZ, Fragment eines Nekrologiums des Stiftes St. Florian aus dem 13. Jahrhunderte (4 Pergamentblätter). In: Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 2. Jg. Nr. 19 (1852), 291–298.

SUB 2

Salzburger Urkundenbuch, Bd. 2, bearb. v. Willibald HAUTHALER – Franz MARTIN, Salzburg 1916.

TELLENBACH 1928

Gerd TELLENBACH, Die bischöflich-passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (Historische Studien, Bd. 173), Berlin 1928.

TYROLLER 1962–1969

Franz TYROLLER, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter. In: Wilhelm WEGENER (Hg.), Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte, Göttingen 1962–1969, 45–524.

UBLOE

Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 2 (Wien 1856), Bd. 3 (Wien 1862), Bd. 4 (Wien 1867), Bd. 5 (Wien 1868), Bd. 6 (Wien 1872), Bd. 7 (Wien 1876), Bd. 8 (Wien 1883).

Vita Gerhochi

Vita Gerhochi, in: Chronicon Magni presbiteri, ed. Wilhelm WATTENBACH (Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Bd. 17), Hannover 1861, 492–495.

WEIGL 1975

Heinrich WEIGL, Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich, Bd. 7, Wien 1975.

WEINFURTER 1975

Stefan WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106–1147) und die Regularkanoniker (Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 24), Köln–Wien 1975.

WEINFURTER 1984

Stefan WEINFURTER, Die Kanonikerreform des 11. und 12. Jahrhunderts. In: STRAUB 1984, 23–32.

WILFLINGSEDER 1955

Franz WILFLINGSEDER, Die ehemalige Burg Lonstorf bei Linz und ihre Besitzer (Sonderpublikationen zur Linzer Stadtgeschichte), Linz 1955.

ZAUNER 1968

Alois ZAUNER, Die Urkunden des Benediktinerklosters Gleink bis zum Jahre 1300. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 9 (1968), 22–162.

ZAUNER 1971

Alois ZAUNER, Die „Kirchweihchronik“ des Stiftes St. Florian, I. Teil. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 10 (1971), 50–122.

ZAUNER 1981

Alois ZAUNER, Die Anfänge der Zisterze Wilhering. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 13 (1981), 107–220.

ZAUNER 2003

Alois ZAUNER, Geschichte des Mühlviertels bis 1848. In: Die Kunstdenkmäler Österreichs: Oberösterreich, Bd. I: Mühlviertel, bearb. von Peter ADAM u. a. (Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs), Horn–Wien 2003, XXVIII–L.

ZAUNER 2004

Alois ZAUNER, Zur Frühgeschichte des Stiftes Schlägl. In: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins 149 (2004), 327–394.

ZINNHOBLE 1993

Rudolf ZINNHOBLE unter Mitwirkung von Johannes EBNER und Monika WÜRTHINGER, Kirche in Oberösterreich, Heft 2, Strasbourg 1993.

ZURSTRASSEN 1989

Annette ZURSTRASSEN, Die Passauer Bischöfe des 12. Jahrhunderts. Studien zu ihrer Klosterpolitik und zur Administration des Bistums (Vorarbeiten zu den Regesten der Passauer Bischöfe), Passau 1989.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 2020

Band/Volume: [165](#)

Autor(en)/Author(s): Haider Siegfried

Artikel/Article: [Mittelalterliche Doppelklöster im oberösterreichischen Raum 89-148](#)